

Stadt Cottbus/Chóšebuz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Stand 30.06.2023

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Grundlage: Planfassung Vorentwurf (Stand 14.07.2015)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Scopingtermin (gem. § 4 Abs. 1 BauGB): 14.07.2015

Beteiligung zum FNP-Vorentwurf

angeschriebene TÖB:	100	davon geantwortet:	44		Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt
angeschriebene Nachbargemeinden:	7	davon geantwortet:	1					
Gesamt:	107	Anzahl Stellungnahmen TÖB	45	10	113	63	47	4

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung / Bereich	Antwort vom:	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt
101	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	Abt. 2 - Stadtentwicklung und Wohnungswesen	05.08.2015	x		1		
102	Gemeinsame Landesplanung (GL)	Außenstelle Cottbus, Referat GL 4	03.08.2015		6		6	
103	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)		29.06.2015/ 06.08.2015		2	1		1
104	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH		30.07.2015		1	1		
105	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	"Niederlassung Cottbus Facilitymanagement, Team 3"	10.07.2015	x	1	1		
106	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstückverwaltung und -verwertung mbH		08.07.2015		1	1		
107	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		31.07.2015		7	4	3	
108	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Infra I 3	02.07.2015	x	1	1		
109	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder	"Polizeidirektion Süd Direktionsstab"	23.06.2015	x	1	1		
110	Zentraldienst der Polizei	Abt. Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.10.2015		1	1		
111	BTU Cottbus-Senftenberg		30.07.2015		3	2	1	
112	Deutscher Wetterdienst	Wetteramt Potsdam	03.07.2015		1	1		

**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**
zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Planungsstand: Vorentwurf von Juli 2015)

StVV-IV-030/23

ANLAGE 8

Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung / Bereich	Antwort vom:	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt
113	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Abt. Denkmalpflege	27.08.2015		3	2	1	
114	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Abt. Bodendenkmalpflege	15.07.2015		1		1	
115	Stiftung Fürst-Pückler-Museum	Park + Schloss Branitz	24.07.2015		4	1	3	
116	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz		11.08.2015		13	2	11	
117	Wasser- und Bodenverband	Oberland Calau	17.07.2015		1	1		
118	Gewässerverband Spree-Neiße		08.09.2015		1		1	
119	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung (LELF)		02.07.2015		3		3	
120	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Oberförsterei Cottbus	11./12.08.2015		3	1	2	
121	Landesamt für Bauen und Verkehr	Außenstelle Cottbus	27.07.2015		5	5		
122	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	NL Autobahn	05.08.2015		2	2		
123	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Region Süd Dienststätte Cottbus	16.07.2015	x				
124	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien Region Ost	24.06.2015		8	7	1	
125	DB Netz AG	Regionalbereich Ost, Produktionsbereich Cottbus	18.08.2015		1	1		
126	Bundeseisenbahnvermögen	Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin	17.06.2015		5	1	2	2
127	Agentur für Arbeit Cottbus		19.06.2015		1	1		

**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**
zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Planungsstand: Vorentwurf von Juli 2015)

StVV-IV-030/23

ANLAGE 8

Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung / Bereich	Antwort vom:	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon <u>nicht</u> berücksichtigt
128	Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	Dienststelle der Berlin-Brandenburgischen Vereinigung	30.06.2015	x				
129	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH		22.07.2015		7	7		
130	Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG		09.07.2015/ 06.09.2018	x				
131	NBB Netzgesellschaft Berlin-Bbg	i. A. für SpreeGas GmbH Cottbus	30.06.2015		1	1		
132	Stadtwerke Cottbus GmbH		13.08.2015		1	1		
133	Deutsche Telekom Technik GmbH	Niederlassung Ost, PTI 11	09.07.2015		1	1		
134	GDMcom mbH	i. A. für Verbundnetz Gas AG, Technische Anlagendokumentation Hauptreferat Genehmigungswesen	05.08.2015		2	2		
135	Kabel Deutschland	Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	16.07.2015	x	1	1		
136	Amt Burg/Spreewald		05.08.2015	x	1	1		
137	Landkreis Spree-Neiße	Dezernat I, Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus	15.07.2015		6		5	1
138	Stadtverwaltung Cottbus	FB 23 Immobilien	11.08.2015		1		1	
139	Stadtverwaltung Cottbus	FB 37 Feuerwehr, Feuer- und Rettungswache 1	20.07.2015		1		1	
140	Stadtverwaltung Cottbus	Büro OB, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	13.07.2015		1	1		

**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**
zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Planungsstand: Vorentwurf von Juli 2015)

StVV-IV-030/23

ANLAGE 8

Nr.	Beteiligte Stelle	Abteilung / Bereich	Antwort vom:	Keine Einwände	Anzahl der Anregungen / Hinweise	davon zur Kenntnis genommen	davon (teilweise) berücksichtigt	davon nicht berücksichtigt
141	Stadtverwaltung Cottbus	FB 50 Soziales	07.07.2015	x	1	1		
142	Stadtverwaltung Cottbus	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	13.08.2015		5	3	2	
143	Stadtverwaltung Cottbus	FB 72 Umwelt und Natur	05.08.2015		6	4	2	
144	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	Dezernat 41 - Fachplanung, Luftfahrtpersonal	13.08.2015		1	1		
145	Industrie- und Handelskammer Cottbus		08.05.2017		1		1	
Gesamt		Anzahl Stellungnahmen TÖB	45	10	113	63	47	4

101		Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	Abwägung						
101	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus gegebenem Anlass möchte ich auf die Regelungen des MIL zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange hinweisen. Mit Erlass vom 20. September 2010, ABl. Nr. 44 vom 10. November, S.1809 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch für das Land Brandenburg wie folgt geregelt: Gem. Ziff. 2.1 können Träger öffentlicher Belange nur die Behörden oder Stellen sein, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs als Öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen und mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören daher Behörden, Stellen, Organisationen und Personen die nur verwaltungsintern, zum Beispiel gutachterlich oder beratend, tätig werden. Ihre Beteiligung an der Bauleitplanung erfolgt gegebenenfalls durch die Behörde oder Stelle, die gegenüber der Gemeinde die Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Belanges zu vertreten hat. Des Weiteren sind Träger öffentlicher Belange nur zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Den Erlass finden Sie als PDF Dokument auf der Internetseite des MIL in nachfolgendem Link: http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c136869.de oder in Bravors http://bravors.lvnbb.de/br2/sixcms/media.php/20/Amtsblatt%2044_10.pdf</p> <p>Gemäß den mit o. a. Erlass getroffenen, vorgenannten Regelungen ist eine Beteiligung der Abteilung 2 Stadtentwicklung und Wohnungswesen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entbehrlich.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt nicht.						
102		Gemeinsame Landesplanung (GL)	Abwägung						
102	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 17.06.2015 informierten Sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg (GL) darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.11.2010 die</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

	<p>Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen hat. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den parallel fortzuschreibenden Landschaftsplan und der Umweltprüfung für den FNP wurde zugleich zu einem Besprechungstermin (Scoping) eingeladen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegt in Form eines A3-Auszuges ein erster Vorentwurf (Arbeitsstand 04/2015) vor, auf dessen Grundlage wir Ihnen im Rahmen unserer Zuständigkeit nach Artikel 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitteilen.</p> <p>Nachdem der LEP B-B am 02.06.2015 rückwirkend wieder in Kraft getreten ist, ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235), der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05. 2009, der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18.07.2006 (GVBl. II S. 370), dem Sachlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 am 26.08.1998 und dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" 2015 für die Region Lausitz-Spreewald (öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 2. Juli 2015 bis 3. September 2015)</p> <p>Nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sind für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus maßgeblich:</p> <p>Siedlungsentwicklung <u>Ziel 2.7 LEP B-B:</u> Festlegung der Stadt Cottbus als Oberzentrum, Sicherung und Stärkung der oberzentralen Funktionen; <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B:</u> Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung ohne Beschränkungen zum Umfang möglich;</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wurde mit Bekanntgabe der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zwischenzeitlich in 2019 durch diesen abgelöst. Die Hinweise sind nur noch zum Teil zutreffend und werden mit Bezug auf den LEP HR in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Landesentwicklungsprogramm 2007 werden in der Flächennutzungsplanung grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Region Lausitz-Spreewald sind durch dessen Unwirksamkeit nicht mehr zutreffend. Die Stadt Cottbus/Chóseebuz bezieht sich in diesem Belang deshalb auf den eigenen rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“.</p> <p>Die Hinweise zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden mit Bezug zum LEP HR in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---	---


	<p><u>Ziel 4.5 Abs. 3 LEP B-B:</u> Umwandlung von Wochenendhaus- oder Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen nur zulässig, wenn diese siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angebunden und die Erschließung gesichert ist;</p> <p><u>Grundsätze aus § 5 Abs. 1 bis 3 LEPro 2007:</u> Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung, dabei Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen, Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen;</p> <p><u>Grundsatz 4.1 LEP B-B:</u> vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur;</p> <p><u>Ziel 4.2 LEP B-B:</u> Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete, Ausnahme nur für Gewerbe- und Industrieflächen;</p> <p><u>Ziel 4.3 LEP B-B:</u> keine Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen;</p> <p><u>Grundsatz 4.4 Abs. 1 bis 3 LEP B-B:</u> Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden; auf baulich geprägten Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden; Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden;</p> <p>Freiraumentwicklung</p> <p><u>Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B:</u> Freiraumerhalt, Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen;</p> <p><u>Ziel 5.2 LEP B-B:</u> Sicherung des Freiraumverbundes und Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit; keine raumbedeutsame Inanspruchnahme und Neuzerschneidung, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigt;</p>	
--	---	--

		<p><u>Grundsatz 5.3 LEP B-B:</u> Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist besonderes Gewicht beizumessen;</p> <p><u>Grundsatz aus § 6 Abs. 3 LEPro 2007:</u> Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;</p> <p><u>Ziel Z 1 sachlicher Teilregionalplanentwurf „Windenergienutzung“ Region Lausitz-Spreewald:</u> Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellten und benannten Eignungsgebieten Windenergienutzung, Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Eignungsgebiete;</p>							
102	2	<p>Bezugnehmend auf den derzeit vorliegenden Vorentwurf (A3-Auszug) können unter raumordnerischen Gesichtspunkten nur folgende allgemeine Anmerkungen gemacht werden, die mit Erarbeitung der Entwurfsfassung entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen</u></p> <p>Im Ziel 4.5 Abs. 1 LEP B-B sind die raumordnerischen Erfordernisse zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Der raumordnerische Steuerungsansatz sieht eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten nach Nr. 1 und im Gestaltungsraum Siedlung nach Nr. 2 vor. Raumordnerische Festlegungen bezüglich des Umfanges der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Zentralen Orten trifft der LEP B-B nicht. Die o. a. Anforderungen bezüglich einer geordneten Siedlungsflächenentwicklung von innen nach außen sowie im Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete finden auch in Zentralen Orten Anwendung. Dies ist mit Neuausweisung von Bauflächen entsprechend zu beachten.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wurde mit Bekanntgabe der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zwischenzeitlich in 2019 durch diesen abgelöst. Die Hinweise sind nur noch zum Teil zutreffend und werden mit Bezug auf den LEP HR in die Begründung aufgenommen und in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

102	3	<p><u>Gewerbliche Bauflächen</u> Mit Darstellung gewerblicher Bauflächen werden Voraussetzungen geschaffen, um die Wirtschaftsfunktion des Oberzentrums Cottbus gemäß Grundsatz 2.8 LEP B-B nachhaltig zu sichern und zu stärken. Anzumerken ist, dass der "Technologie- und Industriepark Cottbus" (TIP-Cottbus) in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B durch ein Symbol als Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gekennzeichnet wurde und demnach gemäß Grundsatz 4.6 LEP B-B für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben vorgehalten und von einer kleinteiligen gewerblichen Nutzung freigehalten werden soll. Mit Neuausweisung gewerblicher Bauflächen gilt zu berücksichtigen, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen ist. Insofern sind zur Vorsorge gegen Immissionen Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Beeinträchtigungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	teilweise
			Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte
			Planänderung:	ja
			<p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wurde mit Bekanntgabe der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zwischenzeitlich in 2019 durch diesen abgelöst. Die Hinweise sind nur noch zum Teil zutreffend und werden mit Bezug auf den LEP HR in die Begründung aufgenommen. Hinter dem Begriff »Lausitz Science Park« (LSP) steht der Aufbau und die Entwicklung eines Wissenschafts- und Innovationsparks unter Federführung der BTU Cottbus-Senftenberg am Standort Cottbus. Ziel des LSP ist es, Spitzenforschung, Innovationstransfer, Ausgründung und wirtschaftliche Aktivitäten unter einem Dach zu verbinden und damit das neue Image der Lausitz zu prägen. Das so entstehende starke Netzwerk aus Wissenschaft und Wirtschaft soll der Region als Impulsgeber dienen und dem Strukturwandel Auftrieb geben. Am 7. März 2022 wurde das Memorandum of Understanding zum Aufbau und Entwicklung des LSP durch alle Unterstützer aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft unterzeichnet. Das Vorhaben „Lausitz Science Park“ wird im FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „LSP“ dargestellt. Großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen an diesem Standort nicht mehr umgesetzt werden. Um diese Bedarfe jedoch weiterhin abdecken zu können, wird im FNP eine zusätzliche gewerbliche Baufläche in Erweiterung der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde im Osten der Stadt dargestellt.</p>	

102	4	<p><u>Sonderbauflächen</u> Die Steuerung des LEP B-B hinsichtlich des Einzelhandels bezieht sich grundsätzlich auf einzelne großflächige Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO (hier: Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel). Danach sind gemäß Ziel 4.7 Abs. 1 bis 3 LEP B-B großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten unter Beachtung des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes zulässig. Unter Berücksichtigung von Grundsatz 4.8 LEP B-B sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur auf Standorten in Städtischen Kernbereichen entwickelt werden. Im Oberzentrum Cottbus sind außerhalb Städtischer Kernbereiche großflächige Einzelhandelseinrichtungen bis maximal 5.000 m² vorhabensbezogener Verkaufsfläche auch zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	ja					
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								
<p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wurde mit Bekanntgabe der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zwischenzeitlich in 2019 durch diesen abgelöst. Die zu Grunde liegenden Entwicklungsabsichten werden berücksichtigt. Die Stadt Cottbus/Chósebus stellt keine zusätzlichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel über die bestehenden Flächen hinaus dar, die nicht bereits durch die vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung dargestellt oder festgesetzt worden sind. Somit entsprechen die Darstellungen den Zielen und Grundsätzen des LEP HR.</p>									
102	5	<p>Mit dem 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" für die Region Lausitz Spreewald liegen überarbeitete in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung vor, die gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei gemeindlichen Planungen und im Rahmen von Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Windenergievorhaben entsprechend zu berücksichtigen sind. Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus weist der 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" das Eignungsgebiet Wind 22 Cottbus Ost mit einer Größe von 541 ha aus. Hierzu sollte eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald angestrebt werden, um im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus eine möglichst kongruente Darstellung der gemeindlichen Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung mit den regionalplanerisch ausgewiesenen Windeignungsgebieten zu erzielen. Um mit Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung eine Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	ja					
Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte								
Planänderung:	nein								
<p>Die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ im FNP-Entwurf Blatt 1/2 ist die nachrichtliche Übernahme der Konzentrationsfläche i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus dem seit 2011 rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (sTFNP-W). Dieser baut auf einem schlüssigen Gesamtkonzept für die Thematik der Windkraftnutzung auf. Damit ist auch die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz BauGB gegeben. Nach neuester Gesetzeslage bleibt dieser sTFNP-W auch bis spätestens 2027 rechtswirksam und wird in der Folge durch neu aufzustellende regionalplanerische Planungskonzepte abgelöst werden.</p>									

		im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erlangen, müssen auf der Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Planungskonzeptes Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung als Konzentrationsflächen ausgewiesen und im Erläuterungsbericht begründet werden.	Die Grenze des Eignungsgebietes aus dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (sTRP-W) wird im FNP-Vorentwurf nicht übernommen, da der sTFNP-W für unwirksam erklärt wurde. Der sTFNP-W ist für sich selbst rechtswirksam und wird deshalb im FNP-Entwurf als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung nachrichtlich übernommen.	
102	6	<p>Hinweise: Teile des Stadtgebietes von Cottbus (hier: Ortsteile Branitz, Dissenchen, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Merzdorf, Willmersdorf, Saspow) liegen gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 18 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Insofern sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus der Verordnung zum Braunkohlenplan für den Tagebau Cottbus Nord mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Eine Überprüfung des Flächennutzungsplanes (Entwurf einschließlich Begründung) bezüglich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Ergänzende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können aus raumordnerischer Sicht nicht gegeben werden, da bei der GL eigene umweltbezogene Informationen nicht vorliegen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Auf dem Stadtterritorium befindet sich der seit 2006 per Verordnung rechtsgültige Braunkohlenplan Tagebau Cottbus Nord. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in den FNP eingeflossen.	

103		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	Abwägung	
103	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorstehenden Angelegenheit baten Sie unter anderem um Äußerung /Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom April 2015 ist meine Liegenschaft am Merzdorfer Weg, Gemarkung Sandow, Flur 77, Flurstück 1/7 als Fläche für Wald vorgesehen. Ich bitte um Planung als gewerbliche Baufläche. Begründung: Die Fläche ist praktisch von drei Seiten von gewerblichen Bauflächen sowie an einer weiteren Seite durch eine gemischte Baufläche (alle bereits überwiegend so genutzt) umgeben. Laut einer Auskunft des FB Stadtentwicklung aus dem Vorjahr befindet sich ein Bebauungsplan „Gewerbegebiet Merzdorfer Weg“ in Aufstellung, welcher eine gewerbliche Nutzung vorsieht. Auf Grund der Betroffenheit bitte ich um weitere Beteiligung am Planverfahren.</p> 	Berücksichtigung der Anregung:	nein
			Ablehnungsgrund:	widerspricht den Zielen/Erfordernissen
			Planänderung:	nein
			<p>Für den Bereich der zukünftigen Seevorstadt hat die Stadt Cottbus/Chósebuz einen Rahmenplan erstellen lassen, zu dem es seit Anfang 2022 einen Selbstbindungsbeschluss seitens der Stadtverordnetenversammlung gibt. Dieser sieht an dieser Stelle den Erhalt des vorhandenen Waldes vor, welcher Bestandteil einer das Rahmenplangebiet querenden Grünverbindung bleiben soll. Diese Zielstellung wurde in den FNP-Entwurf übernommen. Für den gesamten Entwicklungsbereich der Seevorstadt wurde zudem ein Aufstellungsbeschluss (IV-024-40/18) für einen Bebauungsplan (Nr. O/25, 26/113 "Seeachse Cottbuser Ostsee") beschlossen. Das betreffende Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Seeachse Cottbuser Ostsee“.</p>	
103	2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen.	
104		BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Abwägung	
104	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Bodenverwertungs- und -Verwaltungs GmbH (BWG) - Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) - privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein

		<p>Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE). Die BWG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Cottbus-Süd (Nr. 316/90) für den Bodenschatz Braunkohle, das sich im Südwesten des Stadtgebietes insbesondere unter dem Ortsteil Kahren befindet. Als Treuhänder sind wir verpflichtet, die Werthaltigkeit der uns übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird. Dementsprechend ist es erforderlich, dass wir im Rahmen machen, die im Zusammenhang mit der späteren Nutzung unseres Eigentums stehen können. Für das Bergwerkseigentum Cottbus-Süd besteht eine unbefristete Kaufoption der Vattenfall Europe Mining AG. Konkrete Planungen für den tatsächlichen Abbau und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen u. E. derzeit nicht vor. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes zu Beschädigungen der ggf. geplanten und vorhandenen Bauflächen mit ihren baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz wir vorsorglich ausschließen.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u. a. nur Flächen gekennzeichnet werden, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. Ein bestehendes Bergwerkseigentum ist daher kein Belang der Flächennutzungsplanung. Um den Belang in das FNP-Verfahren einstellen zu können, sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen wie Braunkohle- oder Sanierungspläne zu erstellen, deren Ergebnisse in der Folge im FNP entsprechend Berücksichtigung finden würden.</p>	
105		Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Abwägung	
105	1	Keine Einwände	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
106		Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstückverwaltung und -verwertung mbH	Abwägung	
106	1	Sehr geehrte..., das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns zuständigkeitshalber Ihr Schreiben vom 17.06.2015 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Überprüfung des Flächennutzungsplanes und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Landschaftsplan übergeben. Außerdem	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt nach § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen	

		<p>nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.06.2015, dass Sie der Brandenburgischen Boden GmbH (BBG) zugeschickt hatten. Die BBG verwaltet und verwertet im Auftrag des Landes Brandenburg die ehemaligen Bodenreformliegenschaften und die ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT) militärisch genutzten Liegenschaften. Im Rahmen dieser Geschäftsbesorgungsaufträge können wir zu den beabsichtigten Planungen keine Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung treffen.</p> <p>Anhand der beigefügten Karten zum Umweltbericht und zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus ergibt sich, dass voraussichtlich auch eine Reihe von Bodenreformgrundstücken betroffen sein könnten. Sollte eine Stellungnahme zu einzelnen seitens der BBG verwalteten Liegenschaften erforderlich sein, bitten wir Sie, diese Flurstücke zu benennen.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie die von uns ausgefüllten Formulare zur Beteiligung der Behörden, und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Landschaftsplanung und der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die minimale Darstellungsgröße einer Flächennutzung beträgt ca. 0,5 ha. Die Darstellungen sind zudem nicht flurstücksscharf, einzelne Gebäude oder kleinere Grundstücke gehen deshalb i. d. R. in den jeweils dargestellten Flächennutzungen unter. Dem Träger der Bauleitplanung – hier die Stadt Cottbus – ist es nicht möglich, für ein Planungsgebiet von ca. 165 km² sämtliche Grundstückseigentümer des Planungsgebietes gesondert zur Stellungnahme aufzufordern. Dies ist auch nicht der Zweck der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Den jeweiligen Grundstückseigentümern ist auf der Grundlage des FNP zumutbar, anhand der getroffenen Darstellungen die Zielstellungen hinsichtlich der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ableiten und beurteilen zu können. Es steht jedem Grundstückseigentümer demnach frei, sich gezielt mit den entsprechenden Angaben zur Verortung seiner/seines Grundstücke/Grundstückes nach den Darstellungen im FNP zu erkundigen und falls erforderlich, sich in der Folge mit Hinweisen und Anregungen konkret in das Verfahren einzubringen.</p>						
107		Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Abwägung						
107	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Bergbauberechtigungen:</u> Innerhalb der Fläche des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes liegen vollständig bzw. teilweise mehrere auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) erteilte bzw. bestätigte Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen für bergfreie Bodenschätze.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>teilweise</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Bestehende Bergbauberechtigungen sind kein Belang der Flächennutzungsplanung, Baubeschränkungsgebiete hingegen schon. Bestehende Baubeschränkungsgebiete werden in das Blatt 2/2 entsprechend aufgenommen. Sobald diese aufgehoben worden sind, sind diese in der Bauleitplanung nicht mehr zu berücksichtigen.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	teilweise	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	teilweise								
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP								
Planänderung:	nein								


		<p>Im Einzelnen handelt es sich um gem.§§ 149 und 151 BbergG bestätigtes Bergwerkseigentum für die Felder Cottbus-Süd (31-0145), Cottbus Nord (31-0146) und Dissenchen (31-0133), um die gem. § 8 BbergG erteilte Bewilligung Schlichow (22-0545) sowie um die gem. § 7 BbergG erteilten Aufsuchungserlaubnisse Lübben (11-1522) und Forst(11-1563).</p> <p>Weitere Angaben zu den vorgenannten Bergbauberechtigungen sind der beigefügten tabellarischen Auflistung zu entnehmen. Die Lage der Felder ist in den beigefügten Übersichtskarten eingetragen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für die Bergwerksfelder Cottbus-Nord (31-0146) und Dissenchen (31-0133) Baubeschränkungsgebiete gem. §§ 107 bis 109 BbergG festgesetzt sind. Grundsätzlich bedürfen konkrete Baumaßnahmen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten gem. § 108 BbergG der Zustimmung des LBGR. Aufgrund der vorgesehenen Einstellung der Rohstoffgewinnung in diesen Lagerstätten ist in absehbarer Zeit mit einer Aufhebung der Baubeschränkungsgebiete zu rechnen. Die Inhaber der Bergbauberechtigungen sind am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine gesonderte Beteiligung der Inhaber der Bergbauberechtigungen erfolgt nicht. Es steht jedem Bergbauberechtigten frei, sich nach den Darstellungen im FNP zu erkundigen und falls erforderlich, sich in der Folge mit Hinweisen und Anregungen konkret in das Verfahren einzubringen.</p>	
107	2	<p><u>Braunkohlegewinnung:</u> Die auf der Grundlage eines zugelassenen Rahmen- bzw. Hauptbetriebsplanes in dem Tagebau Cottbus-Nord durchgeführte Braunkohlegewinnung wird 2015 beendet. Derzeit ist beim LBGR das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren "Cottbuser See" der Tagebaubetreiberin Vattenfall Europe Mining AG anhängig. Die Unterlagen lagen im Januar / Februar 2015 öffentlich in der Region aus. Nach Vorlage aller Stellungnahmen werden diese einer behördeninternen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden geführt. Die Stellungnahmen und Einwendungen werden mit den Behörden, Unternehmen, Verbänden, Einwenden und Betroffenen in einem noch festzulegenden Termin - voraussichtlich Anfang 2016- erörtert. Der Geltungsbereich liegt teilweise im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	

		sind direkt an die Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus zu richten. Für das bisher noch nicht veräußerte und der BVVG (Treuhandnachfolgerin) gehörende Bergwerkseigentum Cottbus-Süd gibt es derzeit keine Planungsabsichten zur bergbaulichen Inanspruchnahme.								
107	3	<u>Sanierung:</u> Bereiche des Landschaftsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes liegen z. T. innerhalb von Abschlussbetriebsplanflächen, für die noch Bergaufsicht besteht. Die Maßnahmen innerhalb der Abschlussbetriebsplanfläche sind noch nicht vollständig realisiert und Gefahren früherer bergbaulicher Arbeiten noch nicht vollständig beseitigt. Innerhalb der Planungsbereiche liegen zudem teilweise geotechnische Sperrbereiche, d. h. diese Bereiche dürfen auf Grund der lokalen geotechnischen Verhältnisse weder betreten noch befahren werden. Auch dürfen die Maßnahmen des derzeit laufenden Gewässerbaubauverfahrens "Klinger See" nicht behindert werden. Der Beginn von Baumaßnahmen bzw. einer Zwischen- oder Nachfolgenutzung auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen bedarf der Zustimmung des Bergbauunternehmens (LMBV). Sämtliche Planungen sind zudem mit der LMBV abzustimmen.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Zur Kenntnis genommen
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									
107	4	<u>Kies- und Sandgewinnung:</u> Innerhalb der Fläche des Geltungsbereiches liegen zudem die Sand- bzw. Kiessandtagebaue Dissenchen, Schlichow und Kahren an der Autobahn. Im Sandtagebau Dissenchen (d027) der Xella Deutschland GmbH, Düsseldorfer Landstraße 395 in 47259 Duisburg findet aktuell keine Gewinnung mehr statt. Derzeit ist ein Abschlussbetriebsplan (ABP) zugelassen, der sich in Umsetzung befindet. Zum Bergwerksfeld Dissenchen bleibt außerdem festzuhalten, dass die Rechtsinhaberin beim LBGR inzwischen die Aufhebung des Bergwerkseigentums beantragt hat, da in diesem Feld in Zukunft keine Gewinnungstätigkeiten mehr vorgesehen sind. Im Tagebau Schlichow (s050) der NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH Spreetaler Str. 4 in 02979 Elsterheide erfolgt	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Der sich in Rekultivierung befindliche Braunkohlentagebau Cottbus-Nord wird im Blatt 2/2 nur noch mit der nachrichtlichen Übernahme der Sicherheitslinie laut Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Cottbus-Nord dargestellt. Der Abbau der Braunkohle wurde 2015 beendet, so dass es sich nicht mehr um ein Abbaugelände handelt, welches nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Flächennutzungsplan (FNP) gekennzeichnet werden müsste. Seit 1998 liegt der sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									

		<p>die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes (HBP). Die aktuelle und eine künftige Rohstoffgewinnung innerhalb der Fläche der Bergbauberechtigung sind zu berücksichtigen. Im Kiessandtagebau Kahren an der Autobahn (k078) der Kieswerk Kahren GmbH Gewerbering 13 in 03099 Kolkwitz findet aktuell eine Gewinnung grundeigener Sande nach § 3 Abs. 4 BBergG auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt. Die aktuelle und eine künftige Rohstoffgewinnung innerhalb der Fläche der Bergbauberechtigung sind zu berücksichtigen. Sämtliche Bergbaubetreiber sind am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Planungsstelle Lausitz-Spreewald“ verbindlich vor. Hieraus resultieren die Vorgaben zur nachrichtlichen Übernahme der Vorrangflächen für den Abbau von Kiesen und Kiessanden. Diese Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe werden im FNP im Blatt 1/2 nachrichtlich übernommen, sofern der Abbau nicht inzwischen beendet ist bzw. absehbar beendet wird. Die Vorranggebiete VR 28 und VR 29 im ehemaligen Kalksandsteinwerk Dissenchen sind bereits vollständig ausgeschöpft und abschließend rekultiviert. In diesem Fall ist das Ziel Z 4.4.16 des Teilregionalplanes 11 bereits erreicht und dem Ziel steht keine Planungsabsicht mehr entgegen, weshalb auf die nachrichtliche Übernahme an dieser Stelle verzichtet wird. Für das Vorranggebiet VR 31 (Kiessandtagebau Schlichow) wurde zwischenzeitlich ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung eingereicht. Der Rohstoffabbau als auch die Rekultivierung soll demnach innerhalb des Planungshorizontes des hier aufzustellenden FNP beendet sein, weshalb auch an dieser Stelle auf die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebietes verzichtet wird. Es wird also nur noch das verbleibende Vorranggebiet VR 40 in Kahren nachrichtlich in den FNP im Blatt 1/2 übernommen. Bestehende Bergbauberechtigungen sind kein Belang der Flächennutzungsplanung. Eine gesonderte Beteiligung der Inhaber der Bergbauberechtigten erfolgt nicht. Es steht jedem Bergbauberechtigten frei, sich nach den Darstellungen im FNP zu erkundigen und falls erforderlich, sich in der Folge mit Hinweisen und Anregungen konkret in das Verfahren einzubringen.</p>	
107	5	<p><u>Tiefbohrungen:</u> Innerhalb der Fläche des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes befinden sich nach den hier vorliegenden Unterlagen mehrere Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen (siehe Übersichtskarten).</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein

		Anfragen dazu sind direkt an die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen zu richten.	Zur Kenntnis genommen	
107	6	<p><u>Rohstoffsicherung:</u> Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flächen der Rohstoffsicherung. Es handelt sich um Flächen des Bewilligungsfeldes Schlichow (22-545) und des Bergwerkseigentums an dem Bergwerksfeld Dissenchen (31-133), die im Sachlichen Teilplan II: "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" jeweils vollständig als Vorranggebiete ausgewiesen worden sind. Die vorgenannten Rohstoffsicherungsflächen sind in dem am 18. Februar 1998 verbindlich festgesetzten Teilregionalplan nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zur Rohstoffsicherung eingetragen worden. Vorranggebiete (VR) sind Gebiete, die für bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen vorgesehen sind und andere Raumnutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Raumfunktionen, Raumnutzungen oder anderen für diese Gebiete bestehenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind. Derzeit erfolgt die Überarbeitung des Regionalplanes. Nähere Auskünfte erteilt die Regionale Planungsbehörde.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe werden im FNP Blatt 2/2 nachrichtlich übernommen. In der Begründung des FNP finden die Vorranggebiete entsprechend Beachtung.	
107	7	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. 111 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	

108		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Abwägung	
108	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Kompetenzzentrum für Baumanagement Strausberg - (ehemals WBV Ost) hat mir Ihre Planung zur Prüfung übergeben. Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren ist aus hiesiger Sicht nicht notwendig. Bitte senden Sie zukünftige Anfragen zuständigkeitshalber an unsere o.a. Anschrift.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
109		Polizeipräsidium Frankfurt/Oder	Abwägung	
109	1	<p>Polizeiliche Belange sind nicht betroffen.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
110		Zentraldienst der Polizei - Abt. Kampfmittelbeseitigungsdienst	Abwägung	
110	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Erst bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Stellungnahme gilt auch für zukünftige Änderungen des Landschaftsplanes oder Flächennutzungsplanes.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			<p>Wie selbst erläutert, bedarf es erst bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung. Insofern ist dieser Hinweis kein Belang der Flächennutzungsplanung. Sollte eine gesamtstädtische Kampfmittelbeseitigungskarte wie aufgeführt vorliegen, so besteht die Möglichkeit, deren Inhalte in den FNP als Hinweis mit aufzunehmen. In diesem Fall wird um die Übergabe der vektorisierten Daten der betroffenen Flächen gebeten.</p>	

111		BTU Cottbus-Senftenberg	Abwägung		
111	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17.06 2015 und damit einhergehender Informationsveranstaltung vom 14.07.2015 im technischen Rathaus, baten Sie um Stellungnahme seitens der BTU Cottbus-Senftenberg zur Erstellung o.g. Planwerke.</p> <p><u>Stellungnahme zum FNP-Entwurf am Standort Zentralcampus:</u> Die Abgrenzung der Sonderbauflächen von den Grün- und Freiflächen im westlichen Campusbereich orientiert sich in ihrer kleinteiligen Darstellung teils an den Grundstücksgrenzen. Die Flächennutzungsabgrenzung lässt mit dieser kleinteiligen Verzahnung der Nutzungsarten, hier Hochschulgebiet und Kleingartenanlagen in diesem Bereich keine nachvollziehbare Zuordnung erkennen und sollte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP eine sinnvolle Abrundung erfahren. Die Erweiterung der Sonderbaufläche bis zur Fußwegeverbindung Jamlitzer Weg - An der Windmühle wäre an dieser Stelle unter Beachtung der stattgefunden Hochschulfusion für mögliche Entwicklungsszenarien der BTU CS wünschenswert.</p>		Berücksichtigung der Anregung:	ja
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	ja
				Der Bereich der BTU Cottbus-Senftenberg ist im FNP-Entwurf abweichend von der Darstellung im FNP-Vorentwurf vollflächig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Forschung“ dargestellt.	
111	2	<p><u>Stellungnahme zum FNP-Entwurf am Standort Campus Sachsen-</u> <u>dorf:</u> Die Flächendarstellungen entsprechen den Entwicklungszielen der BTU Cottbus-Sachsendorf.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	
			Ablehnungsgrund:	keiner	
			Planänderung:	nein	
Zur Kenntnis genommen					
111	3	<p><u>Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsplans:</u> Als Hilfestellung zur Erörterung der "naturschutzfachlichen Bewertungsmaßstäbe" im Bereich des Zentralcampusgeländes verweise ich auf die grünordnerischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr.25a/b und Abs. 6 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 2 BbgNatSchG des Bebauungsplanes W I 30,38,40 I 26 "BTU Cottbus". Gerne steht mein Bereich Bauplanung (Frau Eckert, Frau Schiller) für Rückfragen zur Verfügung.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	
			Ablehnungsgrund:	keiner	
			Planänderung:	nein	
			Zur Kenntnis genommen		

112		Deutscher Wetterdienst	Abwägung	
112	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabebereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
113		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Denkmalpflege	Abwägung	
113	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: <u>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</u> Durch die Planung wird der Denkmalbestand der Stadt Cottbus gemäß Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stand 31.12.2014, berührt. Die Denkmalbereiche, Denkmale mit Gebietscharakter sowie Flächendenkmale sind im Plan Blatt Nr. 1/2, Arbeitsstand des Vorentwurfs April 2015, dargestellt. Korrekturen machen sich bei der Abgrenzung des Branitzer Parks erforderlich. Die Präzisierung der Listenposition Branitzer Park erfolgte durch uns mit Schreiben vom 13.07.2015. Die damit im Zusammenhang stehenden aktuellen Pläne hatten wir Ihnen bereits per Mail zugesandt, fügen diese jedoch nochmals ausgedruckt bei.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	ja
			Die Denkmalbereichsgrenze des Branitzer Parks wird nachrichtlich in den FNP-Entwurf Blatt 2/2 übernommen.	

113	2	<u>2. Hinweis</u> Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
113	3	<u>3. Hinweis</u> Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
114		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abt. Bodendenkmalpflege	Abwägung	
114	1	Überarbeitung der Bestandskarte „Bodendenkmale“; Übergabe von aktuellen Daten zum Austausch der alten Daten	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	0
			Die in 12/2021 vorliegenden Daten des Landesamtes wurden nachrichtlich im Blatt 2/2 übernommen.	
115		Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park + Schloss Branitz	Abwägung	
115	1	Sehr geehrte ..., hiermit erhalten Sie die angefragte Äußerung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz zur Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus. Wir bitten Sie um Ausweisung des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft in den o.g. Planwerken.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	ja
			Der Denkmalbereich Branitzer Parklandschaft ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Blatt 2/2 des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen worden. Auch im Landschaftsplan ist der Denkmalbereich in der Karte „Landschaft, Kultur und Sachgüter“ dargestellt.	
115	2	Weiterhin möchten wir einen Erweiterungsvorschlag für das Landschaftsschutzgebiet Branitzer Parklandschaft unterbreiten. Dieses könnte sich im nördlichen und südlichen Außenpark bis auf die Grenzen des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft erweitern	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein

		(Kirschallee bis Branitzer Siedlung und Eisenbahnlinie im Norden, ab Englische Allee bis Branitzer Heide im Süden). Diese Schutzgebiete (LSG, Denkmalebereich, weitere) haben Bedeutung für die geplante Ausweisung einer Kern- und Pufferzone der Branitzer Parklandschaft, welche für den angestrebten Titel UNESCO-Weltkulturerbe für Branitz von grundlegender Bedeutung sind. Die Kern- und Pufferzone sichert dabei insbesondere den Umgebungsschutz des Gartendenkmals. Insofern bitten wir, bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen, Funkmasten etc. mit äußerster Vorsicht vorzugehen, um den Umgebungsschutz für Branitz nicht zu gefährden.	Die geplanten Schutzgebietsgrenzen für LSG und NSG werden im FNP-Entwurf auf Blatt 2/2 ergänzt. Die beabsichtigte Erweiterung des LSG im Bereich des Branitzer Außenparks ist wie vorgeschlagen auch im Landschaftsplan der Karte „Entwicklungskonzept“ zu entnehmen.	
115	3	Interessant sein könnte für Ihre Planungen zudem das Digitale Baumkataster, welches sich für den Branitzer Innenpark im Aufbau befindet und bereits etwa zur Hälfte existiert. Darin sind die Gehölze der Parkanlage in einer ausführlichen Matrix erfasst sowie in Ihrem gesundheitlichen Zustand kartiert. Dies nutzen wir insbesondere zum Management der Verkehrssicherheit im Branitzer Park. Im Zuge der jüngsten Restaurierungsmaßnahmen von Interreg wurden 2013-2014 Konfliktanalysen (Biotopkartierungen) im Branitzer Park durch die Fa. nagolaRe vorgenommen. Diese sollten ggf. mit eingearbeitet werden.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Im FNP sind Parkanlagen als eine einheitliche Flächenkategorie (Grünfläche) mit der Zweckbestimmung „Park“ dargestellt. Einzelbäume werden im FNP nicht dargestellt. Die Berücksichtigung von Einzelbäumen entspricht auch nicht dem Darstellungsmaßstab des LP (Maßstab 1:10.000). Einzelbäume werden im LP nur dargestellt, wenn sie als Naturdenkmal naturschutzrechtlich geschützt sind.	
115	4	In der nächsten Stufe der Beteiligung unserer Stiftung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir Sie um aussagefähiges digitales Planwerk, um Korrekturvorschläge im Detail zu erörtern zu können.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Die Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung auch im Internet veröffentlicht, so dass der Forderung grundsätzlich nachgekommen wird.	
116		Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Abwägung	
116	1	Den übergebenen Planungsinformationen zufolge wird für das Stadtgebiet von Cottbus die Neuaufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) sowie die Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) geplant. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein

		<p>Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung erfolgte am 14.07.2015 ein Scopingtermin. Ergänzend dazu werden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUG V) nachfolgende Hinweise und Anforderungen für die Planaufstellung übermittelt:</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit des LUGV / RS 4 hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV), der Schutzausweisungen nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher und geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für die das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zuständig ist.</p> <p>Die Aussagen zu Natur und Landschaft im Umweltbericht sind im Detaillierungsgrad an die Darstellungen des Landschaftsplans (LP) anzupassen. Da sich dieser ebenfalls in der Überarbeitung (Fortschreibung) befindet, sind aktuelle Datenbestände entsprechend auszuwerten und zu berücksichtigen.</p> <p>Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2005).</p>	<p>Die bei den Fachbehörden des Landes vorliegenden Daten wurden in die Planunterlagen des Flächennutzungsplans (v. a. im FNP-Umweltbericht) sowie in den Landschaftsplan (LP) eingearbeitet.</p> <p>Hierzu gehören u.a. die Daten der CIR-Biotop- und Landnutzungstypenkartierung, die selektive Biotoptypenkartierung, Daten der zu damaligen Stand vorliegenden FFH-Managementpläne sowie diverse Daten zu Artvorkommen. Daneben wurden der Stadt Cottbus vorliegende Daten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren erhoben wurden, ausgewertet (u.a. Planfeststellungsverfahren Cottbuser Ostsee, B-Plan Technologie- und Industriepark). Im Laufe der Erarbeitung des LP erfolgten ergänzende Hinweise zu Artvorkommen, die hinsichtlich der Berücksichtigung im LP geprüft und bei Relevanz eingearbeitet wurden.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des LP und des Umweltberichts zum FNP erfolgen i.Ü. keine flächendeckenden Erfassungen von Biotopen und Artvorkommen im Stadtgebiet. Um dem Bearbeitungsmaßstab 1:10.000 und der langfristig angelegten Gültigkeit des LP gerecht zu werden, erfolgt auch nicht die Darstellung jedes einzelnen Artnachweises im Stadtgebiet, sondern abgeleitet aus den erfassten Daten erfolgt die Darstellung von besonders schützenswerten Schwerpunktbereichen faunistischer Vorkommen und Bereiche mit besonders hohem Aufwertungspotenzial. Wesentliche Grundlage hierfür ist unter anderem auch der Biotopverbund, der gem. den methodischen Vorgaben des landesweiten Biotopverbundkonzepts für das Stadtgebiet Cottbus erarbeitet wurde.</p>	
116	2	Die Aufstellung des FNP erfordert gemäß § 2a BauGB die Erarbeitung eines Umweltberichtes.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Der Umweltbericht zum FNP liegt seit Juli 2016 vor und wurde innerhalb der öffentlichen Auslegung des FNP-	

			Vorentwurfes im Frühjahr 2017 den Auslegungsunterlagen bereits beigelegt. Der Umweltbericht wird parallel zum FNP-Entwurf angepasst.						
116	3	<p>Es wird an dieser Stelle auf Erfassungen des Planungsbüros Gerstgraser hingewiesen, die im Rahmen der Renaturierung der Spreeaue erhoben wurden. Diese sollten der Stadt Cottbus vorliegen.</p> <p>Weitere dem LUGV bekannte, aktuelle Erfassungen wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zum Technologie- und Industriepark Cottbus und zum Cottbuser Ostsee vorgenommen. Bezüglich der Betrachtung faunistischer Lebensräume wird zudem empfohlen, bisherige Kompensationsflächen in die Planung einzubeziehen. Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	ja					
			Ablehnungsgrund:	keiner					
			Planänderung:	nein					
Die vorliegenden Daten wurden in der Aufstellung der Pläne berücksichtigt.									
116	4	<p>Immissionsschutz</p> <p><u>1. Lufthygiene</u></p> <p>Informationen zur aktuellen und durchschnittlichen Luftschadstoffbelastung können dem Internetauftritt des LUGL zum Thema Luftgütedaten entnommen werden. Hier sind auch die Daten und Auswertungen der Messstellen Cottbus (Städtische Hintergrundmessstelle und Verkehrsbezogene Dauermessstelle) verfügbar.</p> <p>Bei der Beschreibung und Bewertung zum Schutzgut Klima/Luft sind auch die Ergebnisse und Untersuchungen des aufgestellten und seitens der Stadt in Umsetzung befindlichen Luftreinhalteplanes einzuarbeiten. Die nach der Realisierung der Hauptaufgabe - Rückbau und Verkehrsberuhigung der Bahnhofstraße – erreichten Ergebnisse sollten keinesfalls durch Neuansiedlungen erheblich verkehrsinduzierender Nutzungen (insbesondere Industrie-, Gewerbe- und Sonderbauflächen) gefährdet werden.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	ja					
			Ablehnungsgrund:	keiner					
			Planänderung:	nein					
Die vorliegenden Daten wurden in der Aufstellung der Pläne berücksichtigt. Die Daten zur Luftschadstoffbelastung finden sich im Landschaftsplan (LP). Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind in das LP-Entwicklungskonzept eingeflossen.									
116	5	<p><u>2. Bestandsschutz</u></p> <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich Anlagenstandorte, die im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und dem Anhang 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genehmigungsbedürftig sind und dem Bestandsschutz unterliegen.</p> <p>Für Anlagen, die darüber hinaus in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Industrieemissionen, der sogenannten IED-Richtlinie</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	ja					
			Ablehnungsgrund:	keiner					
			Planänderung:	nein					
Die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG (inkl. IED-Anlagen) finden sich im Flächennutzungsplan Blatt 2/2 sowie im Landschaftsplan (LP) in Karte 3 Klima, Luft wieder.									

		fallen, sind seit dem Mai 2013 besondere Anforderungen seitens der Anlagenüberwachung zu sichern. Die Überwachungspläne zu diesen Anlagen geben Auskunft über die wesentlichen Umweltprobleme und deren Bewertung. Die für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wesentlichen Belange sind bei der Planaufstellung zu beachten. Als Anlage 2 werden die für das Stadtgebiet angezeigten/genehmigten Anlagen einschließlich IED-Anlagen aufgelistet.								
116	6	<p><u>3. Planung</u> Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (Vorsorgegrundsatz nach § 50 BImSchG, Bestandsschutz) sind bei der Neuausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen. Den mit Anlage 1 - Gliederung Umweltbericht - sowie Anlage 2 zum Scoping vorgeschlagenen wesentlichen Inhalten und Methoden für die durchzuführende Umweltprüfung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen wird zugestimmt. Bei der Bestandsermittlung und Bewertung der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch sollten die wesentlichen Ergebnisse und Maßnahmen der laufenden Lärmaktionsplanung in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Im Interesse einer eindeutigen Nachvollziehbarkeit der Bauflächenabgrenzung und deren Bewertung wird bei der erneuten Beteiligung am Planverfahren um Übergabe der Planunterlagen auf CD und in Papierform (Planzeichnung) im Maßstab 1:10.000 gebeten.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Der Bearbeitungsmaßstab des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsplans (LP) entspricht der Forderung des LUGV. Die wesentlichen Ergebnisse des Lärmaktionsplans sind im Umweltbericht aufgeführt und auch im Entwicklungskonzept des LP berücksichtigt.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									
116	7	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Planungsanzeige wurde hinsichtlich der Zuständigkeit des LUGV nach § 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) geprüft. Nachfolgende Hinweise sind bei der Neuaufstellung des FNP zu beachten: Es wird darauf hingewiesen, dass das BbgWG eine Einteilung der Fließgewässer nur in Gewässer I. und II. Ordnung vorsieht und nicht in I. bis III. Ordnung. Die Gewässer II. Ordnung sind in der Unterhaltungspflicht des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Im Flächennutzungsplan werden wesentliche oberirdische Gewässer als Wasserfläche dargestellt. Eine Unterscheidung der Oberflächengewässer in I. und II. Ordnung erfolgt im FNP selbst nicht, jedoch im Umweltbericht zum FNP als auch im Landschaftsplan (LP). Diese</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein	
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP									
Planänderung:	nein									

			werden ausschließlich als Gewässer I. und II. Ordnung klassifiziert.	
116	8	Im Planungsgebiet befinden sich Landesmessstellen für Oberflächen- und Grundwasser zur natürlichen Erfassung des Schwankungsverhaltens des Oberflächen- und Grundwassers. Bei Bedarf können diese beim LUGV angefordert werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Messstellen ist zu vermeiden.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Die Landesmessstellen sind aufgrund der Maßstäblichkeit weder im Flächennutzungs- noch im Landschaftsplan dargestellt.	
116	9	Es wird darauf hingewiesen, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich keine Bebauung erfolgen darf. Die Hochwasserrisikogebiete sind nach § 5 Abs. 2 BauGB ebenfalls in den Planungsunterlagen darzustellen.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Der Flächennutzungsplan wird das Überschwemmungsgebiet im Blatt 1/2 sowie das Hochwasserrisikogebiet HQ ₂₀₀ in der Planzeichnung im Blatt 2/2 nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen.	
116	10	Den übergebenen Planungsinformationen zufolge wird für den Landschaftsplan (LP) der Stadt Cottbus eine Fortschreibung unter Berücksichtigung bereits realisierter Vorhaben und Beachtung der aktuellen Gesetzgebung geplant. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sollen in der parallel laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und als Bewertungsgrundlage für die Umweltverträglichkeit von Vorhaben herangezogen werden.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	teilweise
			Der Landschaftsplan (LP) wird parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) fortgeschrieben und stellt wesentliches Abwägungsmaterial für die Flächennutzungsplanung dar. Der LP-Vorentwurf liegt seit Juli 2016 vor und wurde innerhalb der öffentlichen Auslegung des FNP im Frühjahr 2017 den Auslegungsunterlagen bereits beigelegt. Die wesentlichen Inhalte (z. B. geplante Schutzgebiete, Flächen für Ausgleich und Ersatz, ...) werden im FNP-Entwurf weitgehend in die Planzeichnung übernommen.	

116	11	<p><u>Naturschutz</u> Das LUGV, RS 4 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes die Belange gemäß § 1 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i.V.m. § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG wahr. Für die Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) sind aktuelle Datenbestände entsprechend auszuwerten und zu bewerten. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2005). Es wird zudem auf Erfassungen des Planungsbüros Gerstgraser hingewiesen, die im Rahmen der Renaturierung der Spreeaue erhoben wurden. Diese müssten der Stadt Cottbus vorliegen. Weitere uns bekannte, aktuelle Erfassungen wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zum Technologie- und Industriepark Cottbus und zum Cottbuser Ostsee erhoben. Auch die Auswirkungen des geplanten Windeignungsgebietes sind entsprechend zu berücksichtigen. Bezüglich der Betrachtung faunistischer Lebensräume wird zudem empfohlen, bisherige Kompensationsflächen in die Planung einzubeziehen. Des Weiteren wird auf den § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG verwiesen. Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	zur Kenntnis genommen
			<p>Ablehnungsgrund:</p>	keiner
			<p>Planänderung:</p>	nein
			<p>Der Hinweis bezieht sich im Wesentlichen auf die Darstellungen im Landschaftsplan (LP). Die Daten finden zudem ggf. Eingang in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (FNP) und finden dort entsprechend Berücksichtigung. Die zu diesem Zeitpunkt bei den Fachbehörden des Landes vorliegenden Daten wurden in den LP eingearbeitet. Hierzu gehören u.a. die Daten der CIR-Biotop- und Landnutzungstypenkartierung, die selektive Biotoptypenkartierung, Daten der zu damaligen Stand vorliegenden FFH-Managementpläne sowie diverse Daten zu Artvorkommen. Daneben wurden der Stadt Cottbus vorliegende Daten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren erhoben wurden, ausgewertet (u.a. Planfeststellungsverfahren Cottbuser Ostsee, B-Plan Technologie- und Industriepark). Im Laufe der Erarbeitung des LP erfolgten ergänzende Hinweise zu Artvorkommen, die hinsichtlich der Berücksichtigung im LP geprüft und bei Relevanz eingearbeitet wurden. Derzeit läuft eine Plausibilitätskontrolle bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope in Zusammenarbeit mit UNB und Naturschutzverbänden. Im Rahmen der Erstellung des LP und des Umweltberichts zum FNP erfolgen i.Ü. keine flächendeckenden Erfassungen von Biotopen und Artvorkommen im Stadtgebiet. Um dem Bearbeitungsmaßstab 1:10.000 und der langfristig angelegten Gültigkeit des LP gerecht zu werden, erfolgt auch nicht die Darstellung jedes einzelnen Artnachweises im Stadtgebiet, sondern abgeleitet aus den erfassten Daten erfolgt die Darstellung von besonders schützenswerten Schwerpunktbereichen faunistischer Vorkommen und Bereiche mit besonders hohem Aufwertungspotenzial. Wesentliche Grundlage ist hierfür unter anderem auch der</p>	

			Biotopverbund, der gem. den methodischen Vorgaben des landesweiten Biotopverbundkonzepts für das Stadtgebiet Cottbus erarbeitet wurde.
116	12	<p><u>Immissionsschutz</u> Das Erfordernis zur Weiterführung und Aktualisierung der Fachplanung für Naturschutz und Landschaftsplanung wird auch seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes befürwortet. Insbesondere die im Hinblick auf Klimawandel und zunehmende Verbauung von Leitbahnen für den Frischluftaustausch zwischen innerstädtischen Belastungsräumen und Kaltluftentstehungsgebieten zu beachtende Belange wurden in der Vergangenheit nur ungenügend in die vorbereitende Bauleitplanung eingestellt und entsprechend beachtet. Neben dem Gliederungspunkt Stadtklima sollte daher auch ein Abschnitt den Fragen des Mesoklimas (Lokal- und Geländeklima) und den sich daraus ergebenden Planungsgrundsätzen gewidmet werden.</p>	Berücksichtigung der Anregung: ja
			Ablehnungsgrund: keiner
			Planänderung: nein
			<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) sichert aufbauend auf den Empfehlungen des Landschaftsplan (LP) durch die Darstellung vorhandener bzw. geplanter Grünräume (z. B. im Lausitz Science Park und entlang des Nordringes bzw. an der Welzower Straße) und entlang des Spreelaufes wichtige Frischluftschneisen. Die Bahntrassen queren das Stadtgebiet mittig und bilden entlang der Zuführungslinien ebenfalls wichtige Frischluftschneisen. Im Landschaftsplan (LP) sind unter dem Gliederungspunkt Stadtklima die angesprochenen Belange des Mesoklimas berücksichtigt worden. Die Sicherung und Freihaltung von Leitbahnen für den Frischluftaustausch wird als wichtige Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft benannt und entsprechend im Entwicklungskonzept des LP dargestellt. Gemäß Begründung des LP sind eine Bebauung oder eine zu dichte Bepflanzung der offenen Korridore weitgehend zu vermeiden. Entsprechend thematisiert der LP auch absehbar problematische bauliche Nutzungen. So ist z. B. die im FNP vorgesehene Mischgebietsfläche östlich des Bahnhofgeländes im Zentrum der Stadt (Barackenstadt) als Dissensfläche im LP ausgewiesen, welche im FNP als bauliche Entwicklungsfläche dargestellt wird. Zu verbleibenden Dissensflächen erfolgen in der FNP-Begründung gezielte Ausführungen zur Baulandentwicklung zum städtebaulichen Umgang mit dem jeweiligen Dissensstatbestand.</p>

116	13	Die erarbeiteten Planunterlagen sind den Fachbereichen des LUGV zur Prüfung und erneuten Stellungnahme vorzulegen.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Die erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB.	
117		Wasser- und Bodenverband Oberland Calau	Abwägung	
117	1	<p>Sehr geehrte ...,</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2015 nehmen wir als Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Auftraggeber: Stadt Cottbus</p> <p>2. Örtliche Lage: Gemeinde: Stadt Cottbus Bundesland: Brandenburg TOP-Karte: 4150 SO - Burg Einzugsgebiet: Spreeaue (A-Gebiet), Landgräben (C-Gebiet), Priorgraben (D-Gebiet)</p> <p>3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen: Anschreiben, Vorentwurf FNP und Landschaftsplan</p> <p>4. Hinweise: Im Vorhabensgebiet befinden sich Gewässer 2. Ordnung, welche innerhalb unseres Verbandsgebietes liegen. Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBV) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht der o.g. Gewässer, dementsprechend sind folgende Hinweise in den FNP aufzunehmen: <u>4.1</u> Im Rahmen unserer Unterhaltungsarbeiten empfehlen wir die Einhaltung des 5 m breiten Gewässerschutzstreifens. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von baulichen Anlagen. Durch den Gewässerschutzstreifen wird dem Gewässerunterhaltungspflichtigen der freie Zugang im Rahmen seiner Gewässerunterhaltungspflichten gewährleistet.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			<p>Der Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) stellt nur das Stadtbild bzw. Stadtstruktur in besonderer Weise prägende Gewässer im Blatt 1/2 dar. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise stellen keinen Belang der Flächennutzungsplanung dar.</p> <p>Die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung thematisiert hingegen der Landschaftsplan (LP).</p> <p>Die textlichen Ergänzungen, die der Wasser- und Bodenverband (WBV) vorschlägt, werden in den Text des LP eingearbeitet, entsprechende Ausführungen in den Kap. „Ableitung von Entwicklungszielen“ und „Maßnahmen für den Boden- und Gewässerschutz“ ergänzt.</p>	

	<p><u>4.2</u> Werden sich den o.g. Gewässern mit einer baulichen Anlage bis auf 5 m angenähert, ist der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBV) mit detaillierten Plänen zu einer Stellungnahme aufzufordern. Gegebenenfalls wird zudem eine wasserrechtliche Zulassung, einzuholen bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus, erforderlich. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.</p> <p>4.3 Vorhandene Gehölze dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Es sind entsprechende Maßnahmen für den Gehölzschutz zu ergreifen. Bepflanzungen an den Gewässern sind mit dem WBV abzustimmen.</p> <p>4.4 Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen.</p> <p>4.5 Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot/weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.</p> <p>4.6 Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.</p>	
--	---	--

		Gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Punkt 4 abgegebene Hinweise dieser Stellungnahme berücksichtigt werden. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Der WBV ist in die folgenden Planungsphasen weiterhin miteinzubeziehen.		
118		Gewässerverband Spree-Neiße	Abwägung	
118	1	Cottbus ist Mitglied in den GUV a) Oberland Calau Sitz Raddusch b) Spree-Neiße Sitz Cottbus Gewässer sind gem. WHG, BbgWG, WWRL und BbgNatSchG geschützte Landschaftselemente mit mind. 5 m breiten Gewässerrandstreifen. (vgl. §§ 87 i.V.m. 85 BbgWG). Wir regen an, die Gewässer im FNP einzutragen und auf Schutzstatus und Gewässerrandstreifen zu verweisen.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Der Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP) stellt nur das Stadtbild bzw. Stadtstruktur in besonderer Weise prägende Gewässer im Blatt 1/2 dar. Zudem erfolgen textliche Ausführungen in der Begründung. Die Benennung der Gewässer im Stadtgebiet, die Einstufung in I. oder II. Ordnung sowie ihre Zuordnung zum zuständigen Wasser- und Bodenverband erfolgt im Landschaftsplan (LP), ebenso die kartografische Darstellung und die Einordnung der Gewässer. In der Karte erfolgt auch der Hinweis auf die Gewässerschutzstreifen gem. § 87 BbgWG. Es werden textliche Ergänzungen zu Rechtsgrundlagen und Handlungserfordernissen in Gewässerrandstreifen im LP aufgenommen (vgl. StN WBV Oberland Calau).	
119		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Abwägung	
119	1	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 17.06.2015 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	ja

		<p>besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht folgende Stellungnahme.</p> <p>Die Flurbereinigungsverfahren (FBV) Spreebogen Verfahrensnummer (VNr.); 6001Q, Willmersdorf Maust VNr.: 2001F, Hammergraben VNr.: 6001N und Cottbus-Nord VNr.: 6004N sind von den vorgelegten Planungen betroffen. Ebenfalls minimal ist das FBV Jänschwalde betroffen. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass bereits Neuzuteilungen vorliegen, die zukünftig zu beachten sind. In den Verfahren Hammergraben und Willmersdorf / Maust ist der neue Rechtszustand eingetreten. Die neuen Katasterstrukturen sind in den FNP aufzunehmen.</p> <p>In den Verfahren Spreebogen und Cottbus Nord sind die Flurbereinigungspläne kurz vor der Anhörung der Bodeneigentümer zu den neuen Eigentumsstrukturen.</p>	<p>Die Verfahrensstände der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sind bekannt. Die für die Flächennutzungsplanung relevanten Inhalte (hier z. B. Änderung der Kreis-/Gemeindegrenzen) werden mit Berichtigung des Grundbuches in den Darstellungen berücksichtigt.</p> <p>Katasterstrukturen sind ansonsten kein Belang der Flächennutzungsplanung.</p>	
119	2	Die Flurbereinigungsbehörde ist grundsätzlich an der laufenden Planung weiterhin zu beteiligen.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Eine erneute Aufforderung zur Stellungnahme erfolgt zum Flächennutzungsplan-Entwurf mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.	
119	3	Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist.	Berücksichtigung der Anregung:	teilweise
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	teilweise
			Im Flächennutzungsplan wird grundsätzlich dem Primat „Innen- vor Außenentwicklung“ eine hohe Relevanz zugesprochen. Allerdings hat ein Oberzentrum die verschiedensten	

			<p>Funktionen für die Region mit abzusichern und soll auch die städtebauliche Entwicklung im Zuge der Optimierung von infrastrukturellen Erfordernissen bzw. deren Auslastung ab- sichern. Zudem gehen die Maßnahmen des Strukturwan- dels durchaus mit Eingriffen in den Außenbereich einher. Dies führt mitunter zu einem steigenden Entzug vor allem landwirtschaftlicher Fläche. Während der Entzug von Wald in der Regel wieder ausgeglichen wird, wird der Anteil an landwirtschaftlicher Fläche sinken. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden zudem laut Landschaftsplan (LP) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der naturschutzfachlichen Auf- wertung von Grenzstandorten (trocken, nass) mit ohnehin eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzbarkeit. Daneben sind insbesondere im Stadtgebiet Cottbus auch Flächen mit Rückbaupotenzial aus städtebaulicher Nutzung oder Kon- versionsflächen (ehemalige Rieselfelder) für A+E-Maßnah- men vorgeschlagen worden, sodass hierdurch die Inan- spruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering gehalten werden kann. Der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Ausweisungen des FNP stehen umfang- reiche Vorschläge für Neubegründung von Wald und Wald- umbauflächen gegenüber. Eine abschließende Bilanzierung der einzelnen Flächennutzungen ist in der FNP-Begrün- dung zu finden.</p>	
120		Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Cottbus	Abwägung	
120	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die untere Forstbehörde plant keine eigenen Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten. Bei der jetzigen Planung zu neuen Industrie- und Gewerbegebieten (TIP, CIC) ist teilweise eine großflächige Waldinanspruchnahme zu verzeichnen. Auch Im Zuge der Gestaltung des Ostsees rechne ich mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldflächen. Die Forst- behörde hat sich dazu in der Vergangenheit schon mehrfach</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	ja
			<p>Ablehnungsgrund:</p>	widerspricht den Zielen/Erfor- dernissen
			<p>Planänderung:</p>	teilweise
			<p>Eine Umnutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist nicht in je- dem Fall zu vermeiden. Eingriffe in den Waldbestand wird</p>	

		<p>positioniert, unter welchen Bedingungen hier eine Zustimmung erfolgen kann (VV § 8 LWaldG²). Angesichts der demografischen Entwicklung und einer realistischen Betrachtungsweise des Bedarfs sollte jedoch geprüft werden, ob nicht andere Areale vorrangig genutzt werden könnten, bevor Waldflächen bebaut und versiegelt werden. Als geeignet scheinen mir hier ehemalige Industriestandorte, ehemalige Wohnstandorte bzw. vorrangig die nahezu 100%ige Auslastung der Kapazitäten in etablierten Gewerbestandorten zu sein. Photovoltaikanlagen mit großem Freiflächenbedarf wie im TIP-Gelände sind an dieser Stelle wohl eher kontraproduktiv. Auf den großen Dächern von Industriebetrieben wären solche Anlagen besser positioniert.</p>	<p>es u. a. im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Strukturwandel geben. Es sind zudem auch Immissionsschutzpflanzungen seitens der Bergbautreibenden betroffen, welche entsprechend Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord zwar über den gesamten Zeitraum ihrer Betriebsnotwendigkeit zu pflegen und zu erhalten waren, jedoch nach Abschluss der bergbaulichen Maßnahmen zurückzubauen wären, sofern sie nicht einem in nachfolgenden Planungen/Genehmigungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können (vgl. Z 5 der Verordnung zum Braunkohlenplan). In diesem Zusammenhang kann somit nicht in jedem Fall von einer klassischen Waldinanspruchnahme im Sinne des § 8 LWaldG ausgegangen werden, auch wenn dies im FNP flächenmäßig voll erfasst wird und in die Bilanzierung eingeht. Ein weiterer großer bilanztechnischer Abgang an Waldfläche ist zu erwarten, falls bestehende Waldareale im Denkmalsbereich der Branitzer Park- und Kulturlandschaft in das Parkensemble (ggf. auch eigentumsrechtlich) integriert werden und somit nicht mehr als Wald gelten, obwohl die eigentliche Nutzung als solche erhalten bleibt. Eine Abwägung der Waldinanspruchnahme bzw. zu geplanten Aufforstungsstandorten steht mit dem Umweltbericht zum FNP-Entwurf zur Verfügung. Es ist jedoch festzustellen, dass trotz geplanter Inanspruchnahme von Wald sich die Fläche an Wald im Vergleich zum gegenwärtigen Bestand im Stadtgebiet von Cottbus durch geplante Aufforstungen wesentlich vergrößern wird.</p>						
120	2	<p>Auch wenn schon bekannt, möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass für eine Waldumwandlung auch die entsprechenden Ersatzaufforstungsflächen in ausreichender Größenordnung zur Verfügung stehen müssen. Gleichfalls kann es notwendig sein, Flächen für Wald verbessernde Maßnahmen anbieten zu müssen. Geschuldet der aktuellen Waldfunktionskartierung, nach der alle Waldflächen im Bereich der Stadt Cottbus als Erholungswald kartiert</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1240 1182 1621 1254">Berücksichtigung der Anregung:</td> <td data-bbox="1621 1182 2047 1254">ja</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1240 1254 1621 1286">Ablehnungsgrund:</td> <td data-bbox="1621 1254 2047 1286">keiner</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1240 1286 1621 1326">Planänderung:</td> <td data-bbox="1621 1286 2047 1326">teilweise</td> </tr> </table> <p>Zwischenzeitlich wurde das Defizit nicht erfüllter Ersatzverpflichtungen seitens der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Einvernehmen mit der Oberförsterei Cottbus abschließend</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	teilweise
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	teilweise								

		<p>sind, wird sich das Kompensationsverhältnis bei der Umwandlung von Wald vervielfachen. Und, diese kritische Anmerkung muss hier angesichts vieler, bisher durch die Stadt nicht erfüllter Ersatzverpflichtungen erlaubt sein, diese Maßnahmen müssen dann auch realisiert werden.</p> <p>Auf jeden Fall sind wir gern bereit, mit Ihnen in den weiteren Phasen der Ausgestaltung des FNP konstruktiv die Belange des Waldes zu diskutieren. Der Erhalt des Waldes dürfte doch sicher nicht nur im Interesse der Forstbehörde sein, sondern auch bei den Verantwortlichen der Stadt Cottbus einen hohen Stellenwert einnehmen.</p>	<p>geregelt. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt ausreichend Flächen für die geplante Aufforstung dar, so dass der Forderung, ausreichend Kompensationsflächen für Eingriffe in Wald zur Verfügung zu stellen, entsprochen werden kann. Im Rahmen des Kompensationskonzepts zum Landschaftsplan (LP) werden sowohl Flächen für die Begründung neuer Waldflächen als auch Flächen mit Waldumbaupotenzial vorgeschlagen und flächenkonkret abgegrenzt.</p>	
120	3	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die untere Forstbehörde plant z. Z. keine Maßnahmen, die ein Konfliktpotential mit dem Landschaftsplan darstellen könnten. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens haben wir keine weiteren Hinweise. Jedoch sehen wir im Rahmen des Brandenburger Waldumbauprogramms noch Potentiale, die gegebenenfalls in den Landschaftsplan einfließen könnten. Hierbei könnte der Lebensraum Wald durchaus Träger von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. B. aus Bereichen des Naturschutzes werden. Der Umbau von Kiefernreinständen zu artenreicheren Mischbeständen ist das erklärte Ziel der Brandenburgischen Forstverwaltung. Das Potential an alten und mittelalten Beständen ist vorhanden, auch im Raum Cottbus. Sollte hierfür ein Bedarf bestehen oder sich entwickeln, gilt es, die Interessen der Flächeneigentümer und der Ersatzpflichtigen zusammenzuführen. Wir bieten Ihnen an, im Rahmen unserer Möglichkeiten schon in den Phasen der Planung sowie während der Durchführung mitzuwirken.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	zur Kenntnis genommen
			<p>Ablehnungsgrund:</p>	keiner
			<p>Planänderung:</p>	nein
			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen fließen in die Landschaftsplanung ein.</p>	
121		Landesamt für Bauen und Verkehr	Abwägung	
121	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die mit Schreiben vom 17. Juni 2015 von Ihnen übergebenen Unterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung:</p>	zur Kenntnis genommen
			<p>Ablehnungsgrund:</p>	keiner
			<p>Planänderung:</p>	nein
			Zur Kenntnis genommen	

		<p>Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Mit der Neuaufstellung des FNP Cottbus sollen die derzeit separat vorliegenden FNP der Stadt Cottbus sowie der ehemaligen Gemeinden Groß Gaglow und Gallinchen zusammengeführt und durch die Darstellungen im Stadtteil Kiekebusch (bisher kein FNP) ergänzt werden. Des Weiteren soll eine Anpassung der im FNP dargestellten Entwicklungsziele der Stadt an die geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen erfolgen. Diese Anpassung der Entwicklungsziele wurde insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung erforderlich und äußert sich u. a. in der Reduzierung von Wohnbauflächen gegenüber den Ausweisungen des rechtskräftigen FNP.</p> <p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen nehme ich aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schiennpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV wie folgt Stellung:</p> <p>1. Scopingunterlagen Landschaftsplan (LP) und Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Gegen die vorgelegten Gliederungen von LP und Umweltbericht zum FNP sowie den beabsichtigten Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p>		
121	2	<p>2. Vorentwurf Flächennutzungsplan</p> <p>Mit den Unterlagen zum Scoping übergaben Sie auch einen Vorentwurf des FNP der Stadt Cottbus (nur Planzeichnung).</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein

	<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die im FNP-Vorentwurf dargestellten Entwicklungsziele, die touristische Entwicklung im Bereich des künftigen Cottbuser Ostsees eingeschlossen, zunächst keine Einwände. Ich bitte an dieser Stelle aber zu beachten, dass eine abschließende Bewertung und Abgabe einer Stellungnahme erst nach Vorlage der Begründung und entsprechender Aussagen zu den einzelnen Verkehrsbereichen erfolgen kann.</p> <p>Nach einer ersten Prüfung, die ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten Vorentwurfs-Planzeichnung erfolgt ist, gehe ich davon aus, dass aus verkehrlicher Sicht folgende wesentliche Ziele der Stadtentwicklung mit dem FNP verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausweisung von Bauflächen im Innenbereich (bauliche Verdichtung) und zwar vorrangig im Bereich der Kernstadt sowie räumliche Zuordnung unterschiedlicher Nutzungsarten (Stadt der kurzen Wege)- flächenmäßige Sicherung der Anlagen der Eisenbahn im FNP durch entsprechende Darstellung als Verkehrsfläche (zu Fragen der Eisenbahninfrastruktur verweise ich auch auf die Stellungnahmen der ebenfalls am Verfahren beteiligten Deutschen Bahn AG)- Erhöhung der Attraktivität der Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs (durch Umbau des Cottbuser Hauptbahnhofes einschließlich Bahnhofsvorplatzgestaltung mit der Verlegung des Busbahnhofes und Führung der Straßenbahn entsprechend Planfeststellungsverfahren zum Umbau des Bahnhofs und der Planungen zum Vorhaben „Neugestaltung Bahnhofsumfeld“, mit dem Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit, kurzen Übergängen Bus/Bahn, Pkw/Bahn und Fahrrad/Bahn einschließlich der Ausweisung erforderlicher Abstellflächen für Pkw und Fahrräder)- Erhalt und Stärkung der Straßenbahn als Basisverkehrsmittel des ÖPNV- Gewährleistung eines bedarfsorientierten, attraktiven ÖPNV-Angebotes (Bus, Straßenbahn), einschließlich möglicher Netzerweiterungen	<p>Die verkehrspolitischen Zielstellungen der Stadt Cottbus wurden bereits 1997 im Verkehrsentwicklungsplan formuliert. Sie gelten unverändert fort und werden fortgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Menschen in der Stadt haben Vorrang2. Verkehr muss umweltschonender werden3. Verkehr muss sozialverträglich sein4. Verkehr muss sicherer werden5. barrierefreie Gestaltung der Infrastruktur und Verkehrsorganisation6. Mehr Qualität für Fußgänger, Radfahrer und Menschen mit Behinderungen7. Verkehr hat der wirtschaftlichen Stärkung von Stadt und Region zu dienen8. Verkehrsbewältigung durch territoriale und verkehrsträgerübergreifende Kooperation <p>Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

		<p>- weiterer Ausbau und Vervollkommnung von Fuß- und Radwegeverbindungen</p> <p>- Einbindung des künftigen Cottbuser Ostsees in ein attraktives Rad- und Wanderwegenetz sowie ÖPNV-Netz</p> <p>- Offenhalten der Option eines Gleisanschlusses für das TIP-Cottbus entsprechend des B-Plans Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus (Planentwurf August 2014).</p> <p>Diese Entwicklungsziele stehen im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen zu entwickeln und Verkehre auf umweltverträgliche Verkehrsträger zu verlagern.</p>									
121	3	Zum Bereich Binnenschifffahrt teile ich Ihnen mit, dass schifffahrtsrechtliche Belange durch den FNP der Stadt Cottbus nicht berührt werden, da schiffbare Landesgewässer und Binnenhäfen in der Zuständigkeit des LBV im Stadtgebiet nicht vorhanden und nicht geplant sind.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zur Kenntnis genommen</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Zur Kenntnis genommen	
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen										
Ablehnungsgrund:	keiner										
Planänderung:	nein										
Zur Kenntnis genommen											
121	4	Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV), die entsprechend dem mir vorliegenden Verteiler auch gesondert am Verfahren beteiligt wurde.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zur Kenntnis genommen</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Zur Kenntnis genommen	
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen										
Ablehnungsgrund:	keiner										
Planänderung:	nein										
Zur Kenntnis genommen											
121	5	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zur Kenntnis genommen</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Zur Kenntnis genommen	
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen										
Ablehnungsgrund:	keiner										
Planänderung:	nein										
Zur Kenntnis genommen											
122		Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Autobahn	Abwägung								
122	1	Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung BAB ergeht dazu folgende Stellungnahme:	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zur Kenntnis genommen</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	Zur Kenntnis genommen	
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen										
Ablehnungsgrund:	keiner										
Planänderung:	nein										
Zur Kenntnis genommen											

		<p>Durch das Plangebiet des FNP Cottbus verläuft in West-Ost-Richtung die Autobahn (A) 15. Während sich die Autobahnanschlussstelle (AS) Cottbus-Süd innerhalb des FNP-Geltungsbereiches befindet, wird die AS Cottbus-West von der Plangebietsgrenze tangiert. Für den betreffenden Autobahnabschnitt sind im bestehenden Trassenverlauf der A 15 in den zurückliegenden Jahren umfangreiche bauliche Erhaltungsmaßnahmen zur grundhaften Erneuerung der Autobahn vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zum aktiven Schallschutz in Form von Lärmschutzwänden realisiert worden.</p> <p>Für die Richtungsfahrbahnen bestehen derzeit keine Aus- bzw. Umbauabsichten im betroffenen Bereich der A 15, so dass in den folgenden Jahren lediglich von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen auszugehen ist. Jedoch ist mit der Planung der Neutrassierung der Bundesstraßen (B) 97 und 168 im zweiten Bauabschnitt eine neue Kreuzung mit der A 15 verbunden, die zu einer neuen AS führen wird. Das dafür notwendige und bevorstehende Planfeststellungsverfahren wird gegenwärtig von der Dienststätte Cottbus des Landesbetriebes Straßenwesen vorbereitet und durchgeführt. Der in diesem Autobahnbereich zu einem früheren Zeitpunkt neu angedachte Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage (Parkplatz mit WC) je Richtungsfahrbahn ist derzeit nicht mehr vorgesehen.</p>		
122	2	<p>Bei Bauleitplanverfahren oder Bauanträgen für Flächen in der Nähe der Bundesautobahn sind die Festlegungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt und - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig. 	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	


		Hinsichtlich einer gegebenenfalls beabsichtigten Ausweisung von Wohn- und Mischgebietsflächen in Autobahnnähe ist auf die Problematik des Immissionsschutzes hinzuweisen. Die mögliche Herstellung neuer Gebäude zu Wohnzwecken in diesen Gebieten wird wegen Nähe zur A 15 äußerst kritisch gesehen und nicht befürwortet. Von der Autobahn, die bereits seit mehreren Jahrzehnten existiert, gehen beachtliche Belastungen aus, die bei Neuplanungen vom Veranlasser zu berücksichtigen sind (Verursacherprinzip). Diese haben den gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz Rechnung zu tragen und notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ansprüche an die Autobahnverwaltung können nicht geltend gemacht werden.		
123		Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd Dienststätte Cottbus	Abwägung	
123	1	Keine Einwände	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
124		Deutsche Bahn AG "DB Immobilien, Region Ost"	Abwägung	
124	1	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 17.06.2015 übersandten Sie uns Unterlagen zum oben genannten Verfahren mit der Bitte um Stellungnahme. Die übersandten Unterlagen wurden unter TÖB-BLN-15-4 77 4 registriert. Durch das Stadtgebiet von Cottbus führen folgende Strecken der DB AG: 6142 Bln. Görlitzer Bf. - Görlitz 6201 Cottbus - Stellwerk W 10 6202 Cottbus Südwest - Cottbus 6205 Cottbus - Forst 6220 Merzdorf - Peitz Ost 6253 Großenhain Cottb. Bf. - Frankfurt (Oder) Pbf. 6345 Halle (Saale) - Guben.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	




		Diese Strecken mit ihren Anlagen sind planfestgestellt und dürfen nicht überplant werden. Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.		
124	2	Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der BbgBO kommt. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 BbgBO ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstandsflächen, Zuwegungen sowie Baulasten sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.	
124	3	Das Planungsgebiet wird durch Schienenverkehrslärm der o. g. Bahnstrecken beeinflusst. Zusätzliche Maßnahmen für Schall- und Erschütterungsschutz gegen Emissionen aus dem Bahnbetrieb können durch die DB AG nicht ergriffen oder finanziert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die hohe betriebliche Bedeutung und damit Belastung der Berliner Stadtbahn hin. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
124	4	Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein


		Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.	Die Hinweise zur Kenntnis genommen. Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen sowie Schadensersatzregelungen sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.							
124	5	<p>Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.</p> <p>Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein.</p> <p>Konkrete Planungen in Eisenbahnnahe, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind uns zur Einsichtnahme bzw. Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich.</p> <p>Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1.000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost, Liegenschaftsmanagement, Caroline Michaelis - Straße 5 – 11, 10115 Berlin in mind. 4 - facher Ausfertigung gestellt werden.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein	<p>Die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.</p>
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen									
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP									
Planänderung:	nein									

		<p>Des Weiteren sind alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahn, wie Einrichten von P&R - Plätzen, Errichten von Rampen beim vorgenannten Bereich der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme und Zustimmung einzureichen.</p> <p>Unser Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter.</p> <p>Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Bau- durchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.</p>									
124	6	<p>Eine Betroffenheit der Anlagen der Deutschen Bahn AG bzw. planfestgestellter Eisenbahnflächen ist in jeden Fall gegeben, da das gesamte Stadtgebiet mit Eisenbahnstrecken durchzogen wird. Wie in der eingereichten Unterlage festgestellt wurde, dürfen planfestgestellte Anlagen der DB AG nicht durch andere Planungen überlagert werden. Sie unterstehen der Planungshoheit des Eisenbahn- Bundesamtes. Diese Behörde ist unbedingt zu beteiligen.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	<p>Die Beteiligung der entsprechenden Behörden wird zugesichert. Überplanungen betreffen Teilbereiche des Bahnhofs Nord und Süd sowie die Seeachse. Diese Bereiche sind bereits für entbehrlich erklärt worden.</p>	
Berücksichtigung der Anregung:	ja										
Ablehnungsgrund:	keiner										
Planänderung:	nein										
124	7	<p>Der Ausweisung von Bahnflächen für einen Biotopverbund bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Punkte mit in das Landschaftsprogramm aufgenommen werden. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass das begleitende Grün entlang der Bahnanlagen</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein		
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen										
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP										
Planänderung:	nein										

	<p>gemäß den geltenden Regelwerken der Deutschen Bahn AG unterhalten wird. Seitens der Deutschen Bahn AG muss der Verkehrsweg verkehrssicher gehalten werden. Es wird darauf geachtet, dass eine freie Signalsicht besteht und auf eine Aufwuchsbeschränkung entlang der elektrifizierten Strecken müssen geachtet werden. Es werden regelmäßige Pflegearbeiten entlang der Bahnböschungen durchgeführt. Dazu gehören das Schneiden der Gehölze und das Einbringen von Unkrautbekämpfungsmitteln. In den entsprechenden Richtlinien der Deutschen Bahn AG (Ril 882.0204/882.0205) werden die Mindestabstände genannt. Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none">• 5 - 6 m Gehölzfrei (gehölzfreie Zone)• 6 - 9 m Mindestabstand für Sträucher und kleiner Bäume (Strauchzone)• 9 - 15 m Mindestabstand für größerer Bäume (Baumzone) <p>Für diese mit Aufwuchsbeschränkungen belegten Flächen können demnach keine Biotopflächenfaktoren vorgegeben werden. Grünstreifen entlang der planfestgestellten Anlagen der Deutschen Bahn AG sind so zu konzipieren, dass sie außerhalb der planfestgestellten Fläche errichtet werden und dass die Zugänglichkeit der Bahnanlagen für Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten jederzeit gewährleistet ist.</p> <p>Wir weisen weiterhin darauf hin, dass vorhandene Bahnböschungen nicht als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden dürfen (Planfeststellung).</p> <p>Weiter verweisen wir auf § 4 (1) Allgemeines Eisenbahngesetz, nach dem die Deutsche Bahn AG verpflichtet ist, ihre betrieblichen und baulichen Anlagen in verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Verkehrssicherungspflicht kann Unterhaltungsmaßnahmen wie Beseitigung betriebsgefährdender Bäume, Kabelverlegearbeiten und Erdbaumaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen (Rückschnitt zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse, Freihaltung der speise- und Fahrleitung) zur Beseitigung von Betriebsgefährdungen durch Vegetation beinhalten. Geplante Durchlässe für Amphibien und Kleintiere im Bereich der Strecken der Deutschen Bahn AG sind im Zuge des</p>	<p>Im Flächennutzungsplan-Entwurf wird der Biotopverbund ableitend aus dem Landschaftsplan-Entwurf dargestellt. Demnach sind Bahnflächen vor allem als Verbindungsstrukturen für Arten der Trockenstandorte (z.B. Zauneidechse) relevant. Hierzu sind offene Strukturen mit trockenen Bodenverhältnissen wertgebend. Insofern eignen sich Bahnböschungen neben den vorhandenen Schotterflächen insbesondere aufgrund des Fehlens von Vegetation als Leitstruktur für diese Arten. Insofern kommen die Instandhaltungsmaßnahmen der Deutschen Bahn AG den Zielen des Biotopverbunds entgegen.</p>
--	---	--

		Baugenehmigungsverfahren ebenfalls bei der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme und Zustimmung vorzulegen.		
124	8	Als Träger öffentlicher Belange ist die Deutsche Bahn AG an jeder weiteren Planung im Zusammenhang vorgesehenen Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Schaffung von Grünzügen entlang bestehender Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG zeitnah zu beteiligen. Bei weiteren Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Eine erneute Aufforderung zur Stellungnahme erfolgt mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum FNP-Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB.	
125		DB Netz AG, Produktionsplanung und Steuerung, I.NP-0-D-CS (P)	Abwägung	
125	1	Sehr geehrte, Ihr Schreiben vom 17.07.2015 sowie den damit eingereichten Unterlagen haben wir dankend erhalten. Leider ist mir aus den Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit die DB AG davon betroffen ist. Bitte informieren Sie uns bei speziell die DB AG betreffenden Planungen bzw. Vorhaben, um somit eine qualitative Rückmeldung zu geben. Des Weiteren sind bitte alle Anfragen an die DB AG - DB Immobilien („Liegenschaftsmanagement“ in der Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin) zu richten. Für Ihr Verständnis bedanke ich mich schon einmal. Falls Sie dennoch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen.	
126		Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin	Abwägung	
126	1	Sehr geehrte Damen und Herren, das Bundeseisenbahnvermögen ist noch Eigentümer von insgesamt 5 Grundstücken im Bereich des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Zum vorgelegten Verfahren erheben wir im jetzigen Planungsstand keine Einwände. Wir bitten weiterhin um Beteiligung am Verfahren.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	

		1. BR-4968: Kleingartenanlage in der Fichtestr. 5 in Cottbus (Gemarkung Ströbitz, Flur, 37, Flurstück 457): Auf dieser Fläche befinden sich Kleingärten, gegen die Einstufung als „Grün- und Freiflächen“ erheben wir keine Einwände.								
126	2	2. ZEIL 993 104: Fläche in der Vetschauer Straße (Gemarkung Ströbitz, Flur 30, Flurstücke 445/6, 446/9, 450/4 und 454/4): Da in der näheren Umgebung dieser Fläche Gewerbe vorhanden ist, erheben wir gegen die Einstufung in „Gewerbliche Bauflächen“ keine Einwände.		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>ja</td> </tr> </table> <p>Der Bereich wird im FNP-Entwurf von gewerblicher in gemischte Baufläche geändert.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	nein	Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte	Planänderung:	ja
Berücksichtigung der Anregung:	nein									
Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte									
Planänderung:	ja									
126	3	3. ZEIL 993 293: Garagenkomplex und Gärten in Ströbitz, Ziegelstraße (Gemarkung Ströbitz, Flur 31, Flurstücke 218, 489, 487,483) befinden sich Kleingärten und Garagen, gegen die Einstufung als „Grün- und Freiflächen“ erheben wir keine Einwände.		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Die betreffenden Flächen wurden im FNP-Vorentwurf und werden im FNP-Entwurf als Wohnbauflächen dargestellt. Ein zwingender Erhalt der vorhandenen Bestandsnutzungen ist an dieser Stelle kein städtebauliches Ziel.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	nein	Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	nein									
Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte									
Planänderung:	nein									
126	4	4. ZEIL 993 162: Vetschauer Str. neben Rechenzentrum (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 145, Flurstücke 146/2) ist noch als gewidmete Bahnfläche ausgewiesen. Ein Teil der Fläche wurde von uns verkauft und ist bereits freigestellt. Wir gehen davon aus, dass unsere verbliebene Fläche nach Freistellung als „gemischte Bauflächen“ eingestuft wird.		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>ja</td> </tr> </table> <p>Die Flurstückbezeichnung ist alt (neu 239 + 240). Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird im FNP-Entwurf als gemischte Baufläche dargestellt.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte	Planänderung:	ja
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte									
Planänderung:	ja									

126	5	5. ZEIL 993 051: Cottbus, Hebbelstr., ehemaliges RAW (Gemarkung Ströbitz, Flur 29, Flurstücke 486 und 527) ist noch als gewidmete Bahnfläche ausgewiesen.		Berücksichtigung der Anregung:	ja
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				Die benannte Fläche wurde im FNP-Vorentwurf als Bahnfläche dargestellt. Diese Darstellung wird auch im FNP-Entwurf beibehalten.	
127		Bundesagentur für Arbeit	Abwägung		
127	1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus, werden durch die oben genannten Vorhaben nicht berührt. Zum Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann aus hiesiger Sicht keine Aussage getroffen werden. Zu meiner Entlastung sende ich Ihnen die mir übergebenen Unterlagen zurück.		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				Zur Kenntnis genommen	
128		Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Abt. Grundstücksverwaltung	Abwägung		
128	1	Keine Einwände		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				Zur Kenntnis genommen	
129		Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Abwägung		
129	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie, den in die beigelegten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen. Bitte berücksichtigen Sie, dass maßstabsbedingt keine Eintragung der vorhandenen Niederspannungs-Ortsnetzanlagen erfolgen		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				Zur Kenntnis genommen	

		<p>konnte. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Cottbus vorhanden sein können. Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist durch Gestaltungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, • unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach §12, Absatz 1 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), • oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. <p>Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.</p>		
129	2	<p>Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist 15 m breit (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung), bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 50 m (je 25 m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unierbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
129	3	<p>Bei der Planung "Landschaftspflegerischer Maßnahmen" bitten wir zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet wird. Wir empfehlen in diesem</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein

		Bereich das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken und Sträucher, die eine Endwuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Anpflanzen von Bäumen in den Leitungsschutzstreifen ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.	
129	4	Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme Genehmigung einzureichen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
129	5	Aus unserer Sicht ist bei der Ausweisung von Sondergebieten, Zweckbestimmung Energieerzeugung zwingend notwendig, dass diese Gebiete sich in Bereichen befinden, wo vorhandene Energieverteilungsanlagen die erzeugte Energie auch aufnehmen können. Ein Außerachtlassen dieser Betrachtung kann unter Umständen einen nicht unerheblichen weiteren Netzausbau nach sich ziehen, welcher sich als wirtschaftlicher Nachteil für die Region auswirken würde.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
129	6	Für die Festsetzung von Flächen zur Nutzung von Windenergie ist zu beachten, dass nach DIN EN 50341-3-4, DIN EN 50423-3-4 sowie der VDEW-Empfehlung M-35/98 als horizontaler Mindestabstand zwischen den Standorten der Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen ist.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.	
129	7	Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen/ Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.	

		Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.		
130		Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	Abwägung	
130	1	Keine Einwände	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
131		NBB Netzgesellschaft Berlin-Bbg	Abwägung	
131	1	Sehr geehrte ..., die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, <u>der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH</u> , der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Im Flächennutzungsplan (FNP) werden nur Hauptversorgungsleitungen im Blatt 2/2 dargestellt. Im Übrigen sind die aufgeführten Hinweise jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Beachtung der Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.	

	<p>Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs / Flächennutzungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten.</p> <p>Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin,</p>	
--	--	--

		dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
132		Stadtwerke Cottbus GmbH	Abwägung	
132	1	Sehr geehrte, bezüglich Ihres Schreibens vom 17.06.2015 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Fortschreibung des Landschaftsplanes, sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Cottbus“ möchten wir darauf hinweisen, dass es im Rahmen Ihrer Planung zu keinen Umverlegungsmaßnahmen bzgl. der Bestandsmedien Strom, Gas und Fernwärme kommen darf, die zu finanziellen Lasten der Stadtwerke Cottbus GmbH sowie deren Tochterunternehmen gehen. Etwaige künftige Planungsideen für diese Medien können sie während ihrer Planungsfortschreibung operativ bei unserem Fachbereich EVC/ Netzplanung (hier: Herr Filenberg Tel.nr. 0355 351 352) abfragen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
133		Deutsche Telekom Technik GmbH	Abwägung	
133	1	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Information. Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Relevanz sollte bei den Stellungnahmen beachtet werden.	


	<p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen: Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung in sogenannten Baulücken sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten (Baulücken), die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar. Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen! Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung</p>	
--	--	--



	<p>verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 18 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauabi auf).</p> <p>Vorsorglich weisen Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH". Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>	
--	--	--

		Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.								
134		GDMcom mbH	Abwägung							
134	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH Leipzig ("VGS") beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihre oben genannte, an die <u>VNG -Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Leipzig</u> gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - ein Steuerkabel der ONTRAS befindet, welches vormals in Eigentum der VNG - Verbundnetz Gas AG "VNG" stand (siehe Hinweis im Briefkopf) und das mittig in einem Schutzstreifen liegt. <p>Zur Information haben wir Ihnen Übersichtspläne (TK 25) beigefügt, aus denen Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlage/n entnehmen können.</p> <p>Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister (GDMcom mbH, Service KGT Ost, Herr Schüch, Franz-Mehring-Str. 40, 01979 Lauchhammer) zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									

134	2	<p>Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Cottbus nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.</p> <p>2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlage/n keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Cottbus.</p> <p>3. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.</p> <p>4. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiterin gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
135		Kabel Deutschland	Abwägung	
135	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.06.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	

		in Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.		
136		Amt Burg	Abwägung	
136	1	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass planungsrechtliche Belange der Gemeinden des Amtes Burg (Spree-wald) nicht berührt werden. Einwände gegen die Fortführung der Bauleitplanung bestehen nicht.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
137		Landkreis Spree-Neiße	Abwägung	
137	1	Aus Sicht der unteren Wasserbehörde werden folgende Hinweise gegeben: Im Süden der Stadt Cottbus sowie in der angrenzenden Gemarkung Klein Gaglow liegt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf. Für dieses Gebiet gelten gem. der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus Sachsendorf" vom 08.03.2004 (GVBl Teil II vom 19.04.2004) in den einzelnen Schutzzonen Verbote bspw. zur Ausweisung neuer Baugebiete. Diese sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Die Grenzen der einzelnen Wasserschutz-zonen des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus Sachsendorf sind in die Plandarstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) als auch des Landschaftsplanes (LP) nachrichtlich übernommen worden. Textliche Ausführungen finden sich hierzu in den jeweiligen Begründungen.	
137	2	Durch das LUGV wird für das Einzugsgebiet der Spree derzeit ein Hochwasserrisikomanagementplan erarbeitet, der auch das Stadtgebiet von Cottbus umfasst. In diesem sind für das gesamte Überschwemmungsgebiet der Spree konkrete Maßnahmen zum Umgang mit Gefährdungen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen benannt. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung ebenfalls berücksichtigt werden.	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	ja
			Der Flächennutzungsplan übernimmt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie das Hochwasserrisikogebiet HQ ₂₀₀ in der Planzeichnung im Blatt 2/2 nachrichtlich.	

137	3	Das Sachgebiet Landwirtschaft teilt mit, dass bei den dargestellten Flächen ST G 6 (Ströbitz – gewerbliche Baufläche – TIP) und DI W 18 davon auszugehen ist, dass derzeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind.		Berücksichtigung der Anregung:	ja
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				Es handelt sich um die Landebahnfläche des ehemaligen Militärflugplatzes, welche zwischenzeitlich planungsrechtlich mittels eines B-Plan-Verfahrens als gewerbliche Baufläche – für Photovoltaik – festgesetzt wurde. Es werden hier also keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.	

137	4	<p>Das Sachgebiet Landwirtschaft teilt mit, dass bei den dargestellten Flächen ST G 6 und DI W 18 (Dissenchen – Wohnen – Dissenchener Schulstraße Ost) davon auszugehen ist, dass derzeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind.</p>		Berücksichtigung der Anregung:	ja
				Ablehnungsgrund:	keiner
				Planänderung:	nein
				<p>Es handelt sich hierbei um Flächen des ehemaligen Betriebsstandortes des Kalksandsteinwerkes Dissenchen. Es werden hier also keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.</p>	
137	5	<p>Bei der Fläche DI G 1 (Dissenchen – gewerbliche Baufläche - Tagesanlagen Süd) könnte ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutztes Ackerland in Anspruch genommen werden, was das Sachgebiet Landwirtschaft nicht befürworten könnte. Bewirtschaftet wird die landwirtschaftliche Nutzfläche durch die AG Kahren-Branitz e.G., Alter Cottbuser Weg 7 in Cottbus, OT Kahren.</p>		Berücksichtigung der Anregung:	nein
				Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte
				Planänderung:	nein
				<p>Es handelt sich bei dieser Fläche um eine südliche Erweiterungsoption der bestehenden Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde mit z. T. bereits bestehender gewerblicher Nutzung. Die Fläche ist hervorragend über das Schienen- und Straßennetz angebunden und befindet sich abseits von empfindlicheren baulichen Nutzungen. Die Fläche ist somit städtebaulich gesehen sehr gut geeignet, auch industrielle Nutzungen aufzunehmen. Mit der Änderung der Zielausrichtung im Bereich des TIP zum Lausitz Science Park erfolgte auch die Aufforderung seitens des Landes Brandenburg, einen Ersatz für großflächige gewerbliche Ansiedlungen auf dem Stadtterritorium nachzuweisen. Der städtische Vorzugsstandort ist der Bereich um die Tagesanlagen.</p>	
137	6	<p>Das generelle Anliegen des Sachgebietes Landwirtschaft im Sinne des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen ist, dass vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungsschritte für die Umsetzung des ermittelten Kompensationsbedarfs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen werden!</p>		Berücksichtigung der Anregung:	teilweise
				Ablehnungsgrund:	städtische bzw. übergeordnete Bedarfsaspekte
				Planänderung:	nein
				<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von</p>	

		Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	<p>Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese leiten sich aus den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes (LP) ab.</p> <p>Im Rahmen des Maßnahmenkonzepts werden auch landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der naturschutzfachlichen Aufwertung von Grenzstandorten (trocken, nass) mit ohnehin eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzbarkeit. Eine auch für die Belange der Landwirtschaft verträgliche Umsetzung von A+E-Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch durch die Vorgaben des BNatSchG zur produktionsintegrierten Kompensation (§ 15 Abs. 3) oder finanzielle Mittel im Rahmen der Agrar- oder Naturschutzförderung möglich.</p> <p>Daneben sind insbesondere im Stadtgebiet Cottbus auch Flächen mit Rückbaupotenzial aus städtebaulicher Nutzung oder Konversionsflächen (ehemalige Rieselfelder) für A+E-Maßnahmen vorgeschlagen worden, sodass hierdurch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering gehalten werden kann.</p>							
138		Stadtverwaltung Cottbus, FB 23 Immobilien	Abwägung							
138	1	<p>Sehr geehrte ...,</p> <p>zunächst möchten wir uns bedanken, dass Sie uns eine Terminverlängerung für unsere Stellungnahme ermöglichten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung sowie die sich daraus ergebende Art der einzelnen Nutzungen dar. Wesentlicher Inhalt ist demnach die Darstellung der bestehenden und der in der Zukunft vorgesehenen Bodennutzungen. Der Landschaftsplan umfasst die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Erholung. Hier möchten wir Ihnen bestätigen, auf Grund Ihrer Darstellung und der Mitnahme der Gremien, dass Sie bereits unsere Interessen und die Maßnahmen im HSK berücksichtigten.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein	<p>Das Ziel der Neuaufstellung war u. a., Fehlstellen in der Flächennutzungsplanung (FNP) zu füllen und die vorhandenen Teilflächennutzungspläne zusammenzuführen. Der Flächennutzungsplan-Vorentwurf wurde bereits für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz erstellt, so dass auch für den Ortsteil Kiekebusch entsprechende Nutzungsziele hätten abgeleitet werden können.</p>
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									

		Hinsichtlich der Darstellungen des derzeitigen Bestandes können wir jedoch nicht einschätzen, ob alle Interessen unseres Immobilienbestandes berücksichtigt werden konnten, da z. B. für die ehemalige Gemeinde Kiekebusch ein Flächennutzungsplan bislang fehlte. Die bestehenden Flächennutzungspläne sind entsprechend Ihrer Darstellungen zusammenzuführen und fehlende Bereiche zu ergänzen. In der Anlage übergeben wir Ihnen einen Auszug unseres Immobilienbestandes. Um langfristige planerische Entwicklungsvorstellungen nachhaltig in unserer Immobilienstrategie regeln zu können, bitten um Ihre erneute Mitteilung bei Veränderungen.	Der FNP liegt nun in der Entwurfsfassung für das gesamte Stadtgebiet vor. Daraus lassen sich Erkenntnisse für die Immobilienstrategie der Stadt Cottbus ableiten.	
139		Stadtverwaltung Cottbus, FB 37 Feuerwehr, Feuer- und Rettungswache 1	Abwägung	
139	1	Berücksichtigung des Sonderplans Hochwasserschutz des Ingenieurbüro für Renaturierung „gerstgraser“ vom 26.09.2014	Berücksichtigung der Anregung:	ja
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Um dem Hochwasserschutz Rechnung zu tragen, werden im Flächennutzungsplan (FNP) neben dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet auch das Hochwasserrisikogebiet HQ ₂₀₀ im FNP nachrichtlich übernommen. Der FNP weist keine Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche der Spree aus, so dass eine Neubebauung daraus nicht abgeleitet werden kann. Umgekehrt lässt sich daraus aber auch die Schlussfolgerung ziehen, dass ein Rückbau baulicher Anlagen, welche sich im Außenbereich befinden, bei Nutzungsaufgabe strikt zu erfolgen hat.	
140		Stadtverwaltung Cottbus, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	Abwägung	
140	1	Eine detaillierte Aussage zu Barrierefreiheitsforderungen auf der Grundlage der Fortschreibung des Landschaftsplanes sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann meinerseits noch nicht getroffen werden.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP
			Planänderung:	nein

		Ausschlaggebend sollte der Beschluss „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus - Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“ (OB 003/09) sein. In den weiteren Planungen sind die einschlägigen Festlegungen aus dem Beschluss zu berücksichtigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik Barrierefreiheit ist auf der FNP-Ebene kein relevanter Belang.	
141		Stadtverwaltung Cottbus, FB 50 Soziales	Abwägung	
141	1	Von Seiten des Fachbereichs Soziales gibt es keine Hinweise bzw. Anmerkungen zu den o.g. Unterlagen.	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	
142		Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	Abwägung	
142	1	Sehr geehrte ..., bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus möchten wir wie folgt Stellung nehmen: <u>Abfallwirtschaft</u> AUSGANGSLAGE Mit der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung sowie der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Cottbus ist die ALBA Cottbus GmbH von der Stadt Cottbus beauftragt. Zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Abfällen werden Anlagen auf dem Gelände der ALBA Cottbus GmbH (Sonderabfallzwischenlager, Wertstoffhof, Sammel- und Übergabestelle Elektro- und Elektronikaltgeräte), am Standort Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow (Wertstoffhof, Sammel- und Übergabestelle Elektro- und Elektronikaltgeräte), in einem Recyclingzentrum nördlich der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow die Umladestation zum Umschlag der Restabfälle der Stadt Cottbus betrieben. Die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wurde zum 31.05.2005 geschlossen. KONZEPT Ziele der Abfallwirtschaft sind die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, den Schutz von Mensch	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen
			Ablehnungsgrund:	keiner
			Planänderung:	nein
			Zur Kenntnis genommen	


**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

zum Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Planungsstand: Vorentwurf von Juli 2015)

StVV-IV-030/23

ANLAGE 8

		<p>und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung.</p>							
142	2	<p>Die Verwertung der Abfälle erfordert die Schaffung und/oder Sicherung von Standorten für die Erfassung und Sortierung von Wertstoffen, die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Abfällen. Über eine Intensivierung der getrennten Erfassung von Papier/ Pappe/ Kartonagen, Leichtverpackungen und Glas durch die Erhaltung und Schaffung von zentralen öffentlichen Standplätzen in der Nähe der Abfallerzeuger und den Ausbau der Holsysteme sollen höhere Erfassungs- und Verwertungsquoten erzielt werden. Hierfür sind wohnortnahe Flächen zur Aufstellung von Behältern zur Getrenntsammlung von Wertstoffen erforderlich.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Die Standorte für die wohnortnahe Aufstellung von Behältern zur Getrenntsammlung von Wertstoffen sind in der Regel kleiner als 0,5 ha und werden deshalb nicht gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Standorte sind den jeweiligen Flächennutzungen zuzuordnen und ordnen sich diesen unter. Daher stellt dieser Hinweis keinen Belang des FNP dar.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP								
Planänderung:	nein								
142	3	<p>Für die Rekultivierung, Sicherung und Deponienachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wurden bereits diverse Baumaßnahmen durchgeführt. So wurden die endgültige und temporäre Oberflächenabdichtung aufgebracht sowie die dazu erforderlichen deponiegebundenen Einrichtungen zur Oberflächenwasserrückhaltung, -ableitung und -einleitung in die Vorflut gesichert, die im Flächennutzungsplan jedoch nicht gesondert dargestellt werden. Diese Einrichtungen sind vorzugsweise nordöstlich und westlich der Deponie angeordnet worden. Im Jahr 2006 wurden die Fackel- und Verdichteranlage und das 1. Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 347 kW und im Jahr 2009 das 2. Blockkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 366 kW in Betrieb genommen.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Die Hinweise werden in der Begründung aufgenommen.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

		In den Jahren 2015 bis ca. 2019 werden die Bereiche der temporären Oberflächenabdichtung in eine endgültige Oberflächenabdichtung umgebaut. Danach beginnt für die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow eine ca. dreißigjährige Nachsorgephase, bis die Abbauprozesse innerhalb des Haldenkörpers vollständig abgeklungen sind. Die Wiederbegrünung des Haldenkörpers erfolgt bereits nach der Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte. Nach Abschluss der Nachsorgezeit wird der Deponieberg der öffentlichen Naherholung zur Verfügung stehen.								
142	4	Zur Durchsetzung der Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg und der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht der getrennten Sammlung von Bioabfällen ist geplant, kurzfristig eine Grünabfallsammelstelle bzw. einen weiteren Wertstoffhof im Süden der Stadt Cottbus zu errichten und zu betreiben. Der genaue Standort und die Flächengröße der Grünabfallsammelstelle wird zum Jahresende nachgereicht. Der Betrieb soll voraussichtlich ab März 2016 beginnen.		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Der Wertstoffhof befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes „Hegelstraße/Am Stadtrand“. Das Vorhaben fügt sich in die gewerbliche Baufläche ein. Die Grünabfallsammelstelle wurde zwischenzeitlich bereits am Standort errichtet.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									
142	5	Der Servicebereich Abwasser hat derzeit keine Hinweise.		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									
143		Stadtverwaltung Cottbus, FB 72 Umwelt und Natur		Abwägung						
143	1	Sehr geehrte ..., vielen herzlichen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Es ergeht durch den Fachbereich Umwelt und Natur folgende Stellungnahme: <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Dem Gliederungsvorschlag, Vorschlag zur Methodik zur Aufstellung des Landschaftsplanes und des FNP der Stadt Cottbus, Festlegung		<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen									
Ablehnungsgrund:	keiner									
Planänderung:	nein									

		des Untersuchungsrahmens (Landschaftsplan und Umweltbericht) sowie dem vorgesehenen Umgang mit der SUP zum Landschaftsplan Cottbus stimmt die Untere Naturschutzbehörde zu.							
143	2	<p>Weiterhin ergehen folgende Hinweise: Innerstädtische Freiraumentwicklung - Grüne Infrastruktur Die Untere Naturschutzbehörde möchte mit ihrer Stellungnahme weiterhin darauf hinweisen, dass der Landschaftsplan vordringlich auch als Grundlage erarbeitet und gesehen werden sollte, die "Grüne Infrastruktur" in der Stadt Cottbus als Thema in den Fokus zu stellen, um die zielführende Entwicklung innerstädtischer Freiräume in die Hände zu nehmen. Die Freiraumentwicklung innerhalb der Städte nimmt eine immer höher werdende Stellung in der Stadtplanung ein - auch auf europäischer Ebene (Leitlinien der Europäischen Kommission 2013: Grüne Infrastruktur – Aufwertung des europäischen Naturkapitals). Angesichts immer zahlreicher frei werdender Flächen aus dem Stadtbau bieten sich dort Möglichkeiten, Entwicklungs- und Nutzungskonzepte für eine trag- und funktionsfähige grüne Infrastruktur anzusetzen. Das Thema wird nun auch in der neuen UVP-RL (2014/52/EU) als neu eingeführtes Schutzgut "Fläche" präsent und fordert eine Auseinandersetzung. Durch eine gezielte Freiraumpolitik und nachhaltige Freiflächenplanung können Kommunen eine Entlastung von Brachflächen, die nicht mehr benötigt werden, durch neue und pflegeleichte Konzepte erfahren. Grüne Infrastruktur ist in der Lage verschiedenste Leistungen zu erbringen: Ökosystemleistungen z.B. durch Vernetzung vorhandener Lebensräume sowie Schutz und Entwicklung der biologischen Vielfalt (Stichwort: Nationale Biodiversitätsstrategie), kulturelle Leistungen (Stadtbild) sowie Versorgungs- und Regulationsleistungen (Wasser-rückhalt und -ableitung, Stadtklima usw.). Die Durchgrünung urbaner Landschaften dient der Erhöhung der Lebensqualität der Anwohner durch verbesserte Erholungsnutzung im</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Darstellungen des Landschaftsplans (LP). Der LP setzt sich mit den Belangen der Grün- und Freiflächenversorgung der Stadt und Grünen Vernetzungsstrukturen auseinander. Die Karte 9 des LP dokumentiert die Lage der relevanten Grün- und Freiflächen im Stadtgebiet sowie deren Lage zueinander und zeigt zu erhaltende und entwickelnde Grünverbindungen zwischen diesen Flächen auf. Daneben werden unter dem Aspekt der siedlungsnahen Erholung vorhandene und zu entwickelnde Wegestrukturen dargestellt und textlich beschrieben. Die hier dargestellte und beschriebene Flächenkulisse bildet eine wesentliche Grundlage für die im Entwicklungskonzept des LP hergeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft. Hierbei wird die multifunktionale Bedeutung dieser Flächen durch die Zuweisung von Zielen aus verschiedenen Schutzgutaspekten (insbes. Arten- und Biotopschutz, Gewässerschutz, klimatische Ausgleichs- und Entlastungsfunktion, Erholung) deutlich. Die Entwicklung des Biotopverbundsystems hat als wesentliches Ziel den Erhalt und die Vernetzung essentieller Lebensräume besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten. Auch die hier abgeleitete Flächenkulisse, die sich in wesentlichen Bereichen mit den Flächen und Strukturen des Grün- und Freiflächenkonzepts deckt, bildet Grundlage für das Entwicklungskonzept des LP und ist mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen belegt.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

		städtischen Kontext, Nähe des Menschen zur Natur und der o.g. Ökosystemleistungen, die sich langfristig auch ökonomisch rentieren.	Die im LP-Entwicklungskonzept beschriebenen und dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind maßgeblich auch in den Flächen des Grün- und Freiflächenkonzepts und des Biotopverbunds ausgewiesen worden. Dabei sind auch Bereiche zur Aufwertung von Rückbauflächen (z.B. Rückbauflächen Schmellwitz, Branitz und Sachsendorf, Rieselfelder Saspow) integriert und im Rahmen des Kompensationskonzepts für die Umsetzung von künftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkretisiert worden.						
143	3	<p>Kommunaler Flächenpool Mit der Erarbeitung bzw. Aufstellung einer Freiraumkonzeption für die Stadt Cottbus würde weiterhin die Grundlage geschaffen, einen kommunalen Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickeln zu können, indem fachlich geeignete Flächen oder auch Flächen, die aus dem Stadtbau frei werden, identifiziert und in ein Maßnahmen- oder Flächenkonzept für die Eingriffsregelung eingebunden werden. Langfristig zu sichernde innerstädtische Kompensationsmaßnahmen können so zur Entwicklung, zum Erhalt und zur Finanzierung eines städtischen Freiraumverbundes beitragen. Hierzu sollte ein neuer Ansatz erfolgen: die Untersuchungen und Ergebnisse des APK (Ausgleichsflächenpotenzialkatalogs) Cottbus von vor über 10 Jahren können bzw. sollten auf Grund des veralteten Standes nicht oder nur ansatzweise verwendet werden. Über 97% der damals ermittelten Flächen befinden sich in Privateigentum und sind deshalb nicht direkt frei verfügbar. Öffentliche Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen ermittelt wurden, sind in der Zwischenzeit durch Umnutzungen entfallen (z.B. die Rieselfelder im Norden von Cottbus) bzw. bereits als Ausgleichsfläche in Verwendung.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Im Flächennutzungsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese leiten sich aus den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes ab (LP). Im Rahmen des Landschaftsplans wurde hierzu eine Flächenkulisse erarbeitet. Hierbei wurden im Entwurf des LP Flächen ausgewiesen, auf denen potenzielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Wesentliche Grundlage bildeten die im LP fachlich abgeleiteten, schutzgutbezogenen Aufwertungspotenziale dieser Flächen. Zur konkreten Flächenfindung wurden auch bestehende Fachkonzepte zugrunde gelegt, so der Ausgleichsflächenpotenzialkatalog der Stadt Cottbus, das Konzept Branitzer Park- und Kulturlandschaft, der Masterplan für die Entwicklung der Trinitz, das Planfeststellungsverfahren Cottbuser Ostsee und das Gewässerentwicklungskonzept Spree. Bereits im Rahmen konkreter Vorhaben festgesetzte, größere Maßnahmenflächen wurden in den LP übernommen, da auch hier Aufwertungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sie sind jedoch als bereits „belegte“</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

			<p>Maßnahmenflächen gekennzeichnet und stehen künftigen Eingriffen nicht zur Verfügung. Die entstandene Flächenkulisse, die u.a. auch die Eigentumsverhältnisse und damit die Verfügbarkeit der Flächen berücksichtigt, wurde mehrfach mit den Fachbehörden der Stadt (u.a. FB 72) abgestimmt. Sie bietet damit eine gute Grundlage für einen kommunalen Flächenpool. Die konkreten Aufgaben eines Kompensationsflächenpools können im Rahmen der Aufstellung des LP jedoch nicht erfüllt werden. Hierzu gehören u.a. die ständige Fortschreibung der Flächenkulisse im Hinblick auf Zuweisung der Flächen zu Eingriffen, Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen, Ergänzung neuer Maßnahmenflächen, vollständige Dokumentation bereits belegter Maßnahmenflächen etc. In diesem Zusammenhang wurde zwischenzeitlich eine innerstädtische Arbeitsgruppe „kommunaler Kompensationsflächenpool“ gebildet mit dem Ziel, den Aufbau eines zertifizierten Flächenpools voranzutreiben.</p>						
143	4	<p>Naturdenkmale Die Liste der Naturdenkmale in Cottbus ist überarbeitet (ein Neuzugang und zwei Abgänge) und wurde dem Planungsbüro Fugmann und Janotta nochmals übermittelt (auch als Shape-Datei).</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen					
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP					
			Planänderung:	nein					
<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) werden keine Einzelbäume dargestellt. Der Hinweis bezieht sich offensichtlich auf den Landschaftsplan (LP). Die überarbeitete Liste der Naturdenkmale wird Bestandteil der abgestimmten Fassung des LP. Änderungen in der Lage der Naturdenkmale werden in den entsprechenden Karten übernommen.</p>									
<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein		
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP								
Planänderung:	nein								
<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) werden keine Alleeen dargestellt. Der Hinweis bezieht sich offensichtlich auf den</p>									
143	5	<p>Alleen Die Liste der Alleeen in Cottbus wird derzeit überprüft und überarbeitet. Der neue Endstand wird dem Planungsbüro mittelfristig übermittelt.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein
			Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen					
			Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP					
			Planänderung:	nein					
<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein		
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP								
Planänderung:	nein								
<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>kein Belang FNP</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table>		Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP	Planänderung:	nein		
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	kein Belang FNP								
Planänderung:	nein								
<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) werden keine Alleeen dargestellt. Der Hinweis bezieht sich offensichtlich auf den</p>									

			Landschaftsplan (LP). Die überarbeitete Liste der Alleen wird Bestandteil der abgestimmten Fassung des LP.						
143	6	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde; Untere Wasserbehörde; Untere Jagd- und Fischereibehörde/Forsten; Immissionschutz Keine Einwände	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								
144		Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Dezernat 41 - Fachplanung, Luftfahrtpersonal	Abwägung						
144	1	Sehr geehrte ..., aufgrund des personellen Engpasses im Sachgebiet Luftfahrthindernisse war es der Luftfahrtbehörde bisher nicht möglich, sich zum vorliegenden Vorgang zu äußern. Bis zur endgültigen Abgabe einer Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde bitte ich Sie um ein wenig Geduld.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>zur Kenntnis genommen</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	zur Kenntnis genommen								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								
145		Industrie- und Handelskammer Cottbus	Abwägung						
145	1	...vielen Dank für die Möglichkeit, die Interessen unserer Mitgliedunternehmen durch unsere Stellungnahme in die Planung einfließen zu lassen. Nach Prüfung der Planunterlagen tragen wir das Vorhaben grundsätzlich mit. Bedenken haben wir jedoch bei der Ausweisung einer Grünfläche im Entwicklungskonzept in der Bärenbrücker Straße 3 in Cottbus. Diese vom Schrotthandel und Containerdienst intensiv gewerblich genutzte Fläche wird in Karte 7 als perspektivische Grünfläche ausgewiesen. Hier bitten wir dringend um detaillierte Prüfung des Sachverhaltes und regen eine direkte Kontaktaufnahme an.	<table border="1"> <tr> <td>Berücksichtigung der Anregung:</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>Ablehnungsgrund:</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>Planänderung:</td> <td>nein</td> </tr> </table> <p>Die Fläche wurde bereits im Flächennutzungsplan-Vorentwurf (FNP) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung wird auch im FNP-Entwurf beibehalten. Die Anregung bezog sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Darstellung im Landschaftsplan (LP), welcher als Abwägungsmaterial für den FNP fungiert. Der LP stellt die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Ziele der zukünftigen Entwicklung dar. Dieser Zielstellung muss der FNP jedoch nicht folgen, was in diesem Fall zur Beibehaltung der gewerblichen Fläche geführt hat.</p>	Berücksichtigung der Anregung:	ja	Ablehnungsgrund:	keiner	Planänderung:	nein
Berücksichtigung der Anregung:	ja								
Ablehnungsgrund:	keiner								
Planänderung:	nein								

